



HOCHSCHULE MITTWEIDA
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCE

LEHRBRIEF

für das Modul

Rechtsgrundlagen 1 – Allgemein

Autoren:

Prof. Dr. Dirk Labudde

Laura Pistorius

Bearbeitungsstand: 27.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtssystem	3
1.1	Das Grundgesetz.....	4
1.2	Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht	9
1.3	Instanzenzug	10
1.3.1	Ordentliche Gerichtsbarkeit	10
1.3.2	Besondere Gerichtsbarkeiten.....	12
2	Das Strafverfahren.....	14
2.1	Statistik zur Strafjustiz	14
2.1.1	Anzahl und Verteilung von Strafsachen -/verfahren	14
2.1.2	Verfahrensdauer	15
2.1.3	Urteilsanzahl	15
2.1.4	Untersuchungs- und Strafhaft	16
2.1.5	Hell- und Dunkelfeld	16
2.2	Sitze im Verfahren/Gericht.....	17
2.3	Ablauf eines Strafverfahrens	18
2.3.1	Das Ermittlungsverfahren	19
2.3.2	Das Zwischenverfahren	19
2.3.3	Das Hauptverfahren.....	20
2.3.4	Rechtsmittelverfahren (Rechtsmittelinstanz).....	22
2.3.5	Vollstreckungsverfahren.....	23
2.4	Beweise und Beweisrecht	23
2.4.1	Grundlagen zum Beweisrecht	23
2.4.2	Inbegriff, Strengbeweis und Aufklärungsgrundsatz	23
2.4.3	Beweismittel.....	24
2.4.4	freie richterliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO).....	25
2.4.5	Ausnahmen zu § 261 StPO/Indizienbeweis.....	25
2.5	Aktenzeichen	26
3	Verfahrensgrundsätze und Prozessmaxime	27
3.1	Das Anklageprinzip.....	27
3.2	Das Legalitätsprinzip	27
3.3	Das Opportunitätsprinzip.....	29
3.4	Das Offizialprinzip	29
3.5	Prinzip des gesetzlichen Richters.....	30
3.6	Das Öffentlichkeitsprinzip.....	30
3.7	Das Beschleunigungsgebot	30

3.8	Der Untersuchungsgrundsatz	31
3.9	Der Grundsatz des richterlichen Gehörs.....	31
3.10	Unmittelbarkeitsgrundsatz	31
3.11	Das Mündlichkeitsprinzip	31
3.12	Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung.....	32
3.13	Der Grundsatz „in dubio pro reo“ und die Unschuldsvermutung	32
4	Die Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren.....	33
4.1	Die Schöffen.....	33
4.2	Rechtsanwälte (RAe).....	33
4.3	Gegenüberstellung: Verdächtiger - Beschuldigter	33
4.4	Beschuldigtenbegriff.....	34
4.5	Der Zeuge.....	36
4.6	Die Rolle der Presse im Strafverfahren.....	38
5	Insbesondere: Die Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren	39
5.1	Rechte und Pflichten eines gerichtlichen Sachverständigen	40
5.2	Sachverständige vs. Juristen	41
5.3	Voraussetzungen für Verwertung des Gutachtens im Urteil.....	42
5.4	Ausführliche Checkliste für den SV, aus Bayerlein [7, S. 501-503]	44
5.5	Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters.....	46
5.6	Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter.....	48
5.7	Das vorbereitende Gutachten	50
5.8	Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen	51
5.9	Rechtliche Instrumente nach der Strafprozessordnung.....	53
5.10	Durch Sachverständige bedingte Fehlurteile.....	54
5.11	Stil und Auftreten des Sachverständigen und des Gutachtens	55
	Literatur.....	57

1 Rechtssystem

„Nimm‘ das Recht weg – was ist dann ein Staat noch anderes als eine große Räuberbande?“

Dieses Zitat des heiligen Augustinus, dass die Bedeutung des Rechts reflektiert, steht im Zentrum einer Diskussion über die fundamentale Rolle des Rechtssystems in modernen Gesellschaften. In der philosophischen Debatte bleibt der Begriff des Rechts ebenso umstritten wie vielschichtig. Eine mögliche Abgrenzung liegt in seiner Durchsetzbarkeit im Gegensatz zu Sitte und Moral. Diese Durchsetzbarkeit wird durch Institutionen wie Gerichte, Gefängnisse und Gerichtsvollzieher gewährleistet, die dafür sorgen, dass Rechtsnormen eingehalten und durchgesetzt werden. Eine umfassende Beschreibung des Rechts kann möglicherweise durch seine vier Hauptfunktionen erfolgen: die Ordnungsfunktion, die Gerechtigkeitsfunktion, die Herrschaftsfunktion und die Herrschaftskontrollfunktion.¹

Als eines der ältesten Rechtsbücher des Mittelalters ist der Sachsenspiegel von Eike von Repgow zwischen 1220 und 1235 verfasst worden und gilt als ein bedeutendes Werk dieser Zeit. Es legte grundlegende Rechtsnormen fest und trug zur Entwicklung eines geordneten Rechtssystems bei. In ähnlicher Weise wie im Mittelalter müssen Gesetze auch heute noch abstrakt und generell formuliert sein, um auf eine Vielzahl von Lebenssituationen anwendbar zu sein. Die Universalität des Rechts bedeutet, dass es für alle Individuen unabhängig von Herkunft, Religion oder Geschlecht gelten muss.

Die Beachtung und Durchsetzung von Recht und Gesetz erfordert ein fundiertes Wissen über die bestehenden Normen und Regelungen. Dieses Wissen wird bereits in jungen Jahren durch Erziehungsberechtigte und später in Bildungseinrichtungen wie Schulen vermittelt, wo Themen wie Sozialkunde die Grundlagen des Rechtssystems einführen. Die Moralentwicklung der Individuen beginnt durch externe Einflüsse und Autoritäten, die als Grundlage für richtiges und falsches Verhalten dienen. Im Laufe der Zeit entwickeln Menschen ein autonomes Moralempfinden, das zur Grundlage ihrer Entscheidungen und Handlungen wird.

Wenn das individuelle Moralempfinden im Konflikt mit den geltenden Gesetzen steht, muss das Recht durchgesetzt werden. Hierbei spielen Kontrollmechanismen wie Geschwindigkeitsmessgeräte an Straßen eine entscheidende Rolle, um die Einhaltung von Verkehrsregeln zu überwachen. Die konsequente Durchsetzung von Gesetzen trägt nicht nur zur individuellen Verantwortung bei, sondern hat auch eine präventive Wirkung auf potenzielle Gesetzesbrecher, was letztendlich zur Reduzierung von Straftaten beiträgt.

Des Weiteren spielt das Recht eine entscheidende Rolle bei der Lösung von Konflikten und der Aufrechterhaltung von sozialer Stabilität. Durch ein gut funktionierendes Justizsystem können Streitigkeiten friedlich beigelegt und Rechtsverletzungen angemessen geahndet werden. Dies trägt nicht nur zur Sicherheit und zum Wohlbefinden der Bürger bei, sondern stärkt auch das Vertrauen in das Rechtssystem und die staatlichen Institutionen. Darüber hinaus bildet das Recht einen Rahmen für die Organisation von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, indem es klare Regeln und Strukturen vorgibt, innerhalb derer Unternehmen, Organisationen und Individuen agieren können. In diesem Sinne dient das Recht nicht nur der Regelung des Zusammenlebens, sondern auch der Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und Zusammenarbeit.

¹ s. Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts, 1. Aufl. 1997, München, Seite 49

1.1 Das Grundgesetz

„Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“²

Das Grundgesetz ist die geltende Bundesverfassung des Landes Deutschland. Es wurde am 23. Mai 1949 erlassen und regelt die Grundrechte der Bürger und die Staatsorganisation. Das Grundgesetz hatte zum Zeitpunkt der Entstehung einen Übergangscharakter. Geplant war eine neue, gemeinsame Verfassung nach der Wiedervereinigung des damals geteilten Deutschlands, zu der es nie kam. Das Grundgesetz wurde beibehalten.

Die ersten 19 Artikel des deutschen Grundgesetzes werden oft als "Grundrechte" bezeichnet und legen die individuellen Freiheits- und Schutzrechte der Bürger fest. Diese Grundrechte sind unmittelbar geltendes Recht und gelten für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Die nachfolgenden Artikel ab Artikel 20 regeln hauptsächlich die Organisation des Staates, die Funktionsweise der staatlichen Organe sowie die Grundsätze der Verfassung. Sie legen zum Beispiel die Struktur der Bundesrepublik Deutschland als demokratischen und föderalen Staat fest, beschreiben die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane wie Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung und regeln Verfahrensfragen.

Während die ersten 19 Artikel vor allem die Rechte und Freiheiten der Bürger schützen, bilden die nachfolgenden Artikel das rechtliche Rahmenwerk für das Funktionieren des Staates und die Ausübung der staatlichen Gewalt.

Grundrechte

Grundrechte können in Freiheits- und Gleichheitsrechte unterschieden werden. Lenz Epping führt dazu aus: „Freiheitsrechte schützen den Bürger vor der Verkürzung seiner Freiheit. Gleichheitsrechte verbieten es dem Staat, seine Bürger ohne Grund unterschiedlich zu behandeln. Die meisten Grundrechte des Grundgesetzes sind Freiheitsrechte. Gleichheitsrechte sind dagegen hauptsächlich in Art. 3 GG zu finden.“ [1, S. 3]

Die Grundrechte sind in den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes niedergeschrieben und behandeln folgende Themen [2]:

- **Artikel 1:** Die Würde des Menschen ist unantastbar. Dieser Artikel stellt einen fundamentalen Grundsatz dar, der die unveräußerlichen Rechte und den Schutz der Menschenwürde für alle Bürger sicherstellt.
- **Artikel 2:** Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Dieser Artikel garantiert das Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung, solange dabei die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

² Präambel des deutschen Grundgesetzes

- **Artikel 3:** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Dieser Artikel verbietet jede Form der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Rasse, Sprache, Religion, politischer Überzeugung oder sozialer Stellung.
- **Artikel 4:** Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Dieser Artikel schützt die individuelle Religionsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung in religiösen Angelegenheiten.
- **Artikel 5:** Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Dieser Artikel gewährleistet die Meinungsfreiheit als zentrales Element der Demokratie und des freien Meinungs austauschs.
- **Artikel 6:** Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Dieser Artikel betont die Bedeutung von Ehe und Familie als Grundlage der Gesellschaft und schützt sie vor staatlichen Eingriffen.
- **Artikel 7:** Schulwesen. Dieser Artikel regelt das Schulwesen und garantiert Eltern das Recht, über die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.
- **Artikel 8:** Versammlungsfreiheit. Dieser Artikel gewährleistet das Recht auf Versammlungsfreiheit und das Recht, Vereinigungen zu bilden, unter der Voraussetzung, dass diese Vereinigungen nicht gegen die Strafgesetze verstoßen.
- **Artikel 9:** Vereinigungsrecht. Dieser Artikel schützt das Recht der Bürger, Vereinigungen und Gewerkschaften zu bilden, um ihre Interessen zu vertreten.
- **Artikel 10:** Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Dieser Artikel schützt die Privatsphäre und den Datenschutz in der Kommunikation.
- **Artikel 11:** Freizügigkeit. Dieser Artikel gewährleistet die Freiheit, sich innerhalb des Bundesgebietes frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.
- **Artikel 12:** Berufsfreiheit. Dieser Artikel garantiert das Recht auf freie Berufswahl und den Schutz vor Zwangsarbeit.
- **Artikel 13:** Unverletzlichkeit der Wohnung. Dieser Artikel schützt die Privatsphäre und verbietet willkürliche Durchsuchungen oder Eingriffe in die Wohnung.
- **Artikel 14:** Eigentumsgarantie. Dieser Artikel garantiert das Recht auf Eigentum und regelt den Schutz des Privateigentums vor Enteignungen.
- **Artikel 15:** Sozialisierung. Dieser Artikel ermöglicht die Überführung von Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder andere Formen der Verwaltung.
- **Artikel 16:** Staatsangehörigkeit. Dieser Artikel regelt die deutsche Staatsangehörigkeit und legt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit fest.
- **Artikel 17:** Petitionsrecht. Dieser Artikel gewährleistet das Recht der Bürger, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Stellen zu wenden.
- **Artikel 18:** Verwirkung der Grundrechte. Dieser Artikel ermöglicht die Einschränkung von Grundrechten in Fällen, in denen jemand die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft.
- **Artikel 19:** Einschränkung von Grundrechten. Dieser Artikel legt die Voraussetzungen fest, unter denen Grundrechte eingeschränkt werden können, und stellt sicher, dass solche Einschränkungen verhältnismäßig und gerechtfertigt sind.

Die folgenden Artikel befassen sich mit der Staatsorganisation, wobei im Artikel 20 die wichtigsten Strukturprinzipien festgelegt sind. Dort sind die Begriffe Bundesstaat, Rechtsstaat, Demokratie, Sozialstaat und Republik verankert. Auch die Gewaltenteilung wird hier eingeführt.

Die Bundesrepublik wird als demokratischer und sozialer Bundesstaat ausgerufen. Das bedeutet, dass es sowohl eine zentrale Regierung gibt als auch bundesstaatliche Regierungsinstanzen. Durch den Aspekt der Demokratie gibt es zusätzlich auf der Ebene der Bundesländer auch entsprechende Parlamente. Die 16 Bundesländer gelten somit als Staaten, allerdings nicht als eigenständig. [4, S. 76-77]

Demokratie

Das Konzept der Demokratie, abgeleitet vom griechischen Begriff "Herrschaft des Volkes", ist eine Regierungsform, in der die Bürger eines Staates direkten oder indirekten Einfluss auf getroffene Entscheidungen haben. Dies kann durch direkte Abstimmungen oder durch die Wahl von Vertretern geschehen. Im Rahmen der Demokratie werden verschiedene Aspekte wie das Mehrheitsprinzip und der Schutz der Minderheiten, die Grundsätze freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahlen, die Rolle politischer Parteien sowie die Rechte und Pflichten der Bürger, die rechtliche Stellung von Abgeordneten und die Funktionen politischer Institutionen geklärt und gesetzlich verankert.

Das Demokratieprinzip, das besagt, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, ist gemäß Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG, der die Volkssouveränität betont, festgelegt. Die Normen, die in Artikel 20 Absatz 2 GG angesprochen werden, umfassen unter anderem Artikel 21 und Artikel 38 ff. GG.

In Deutschland wird die Ausübung dieser "Gewalt" durch Wahlen ausgeführt, die als Personalentscheidungen verstanden werden. In Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG werden die fünf Wahlrechtsgrundsätze (frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim) festgelegt, die das Demokratieprinzip konkretisieren. Unabdingbar für Wahlen und die politische Willensbildung sind die politischen Parteien gemäß Artikel 21 GG.

In Deutschland gilt die mittelbare oder repräsentative Demokratie, was bedeutet, dass die Interessen des Volkes durch die gewählten Vertreter aus den politischen Parteien in den Parlamenten wahrgenommen werden.

Rechtsstaat

Die Idee des Rechtsstaats, ein weiterer zentraler Grundsatz im Artikel 20, betont die Unterordnung aller staatlichen Gewalt unter das Gesetz. Dies bedeutet, dass die Ausübung von staatlicher Macht an rechtliche Vorgaben gebunden ist und die Einhaltung der Gesetze sowohl von den Bürgern als auch von den staatlichen Organen gleichermaßen verlangt wird. Durch die Verankerung des Rechtsstaatsprinzips im Grundgesetz wird die Willkürherrschaft verhindert und die Gewährleistung von Rechtssicherheit und Gerechtigkeit sichergestellt. Ulrich Battis und Christoph Gusy haben die wichtigsten Elemente des Rechtsstaats folgendermaßen zusammengefasst [3, S. 196]:

- Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung, Art. 20 III GG,
- Die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, Art. 20 III GG,
- Der Vorbehalt des Gesetzes, demzufolge bestimmte Maßnahmen der Exekutive einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage bedürfen,
- die Grundrechtsbindung nach Art. 1 III GG mit den Gesetzesvorbehalten in den Grundrechten, z.B. Art. 2 I GG,

- die Gewaltenteilung, Art. 20 II 2 GG,
- die Rechtsschutzgarantie, Art. 19 IV GG,
- die Justizgrundrechte, Art. 100, 101, 103, 104 GG
- das Bestimmtheitsgebot,
- das Gebot der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, einschließlich des Rückwirkungsverbots von Gesetzen,
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und
- das Staatshaftungsrecht, Art. 34 GG

Im Zuge der Gewaltenteilung, welche ein wesentliches Prinzip des Rechtsstaates darstellt, werden drei Bereiche unterschieden:



Abbildung 1: Gewaltenteilung

Die Legislative bildet das Fundament der gesetzgebenden Gewalt in einem politischen System. In Deutschland umfasst sie den Bundestag, den Bundesrat sowie die Landesparlamente. Diese Institutionen sind verantwortlich für die Ausarbeitung, Diskussion und Verabschiedung von Gesetzen auf Bundesebene sowie in den einzelnen Bundesländern.

Neben der Legislative existiert die Judikative, die als rechtsprechende Gewalt fungiert. Sie setzt sich aus dem Bundesverfassungsgericht, den Obergerichten und den untergeordneten Gerichten zusammen. Diese Instanzen sind dafür zuständig, Gesetze auszulegen, Rechtsstreitigkeiten zu klären und die Einhaltung der Gesetze zu überwachen.

Der dritte Bereich ist die Exekutive, die ausführende und vollziehende Gewalt. Hierzu zählen die Bundesregierung, die Landesregierungen, Städte und Gemeinden sowie verschiedene Behörden und die Polizei. Die Exekutive ist für die Umsetzung der Gesetze zuständig und sorgt für ihre praktische Durchführung im Alltag.

Die Gewaltenteilung ist ein grundlegendes Prinzip in einem demokratischen Rechtsstaat. Sie gewährleistet, dass keine der drei Gewalten – Legislative, Exekutive und Judikative – zu viel Macht ansammelt. Jede Gewalt hat ihre eigenen spezifischen Aufgaben und Kompetenzen, die sie unabhängig von den anderen Gewalten ausübt. Diese Unabhängigkeit ist entscheidend, um die Balance zu wahren und die Rechte der Bürger zu schützen.

Bundesstaat

Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus dem zentralen Gesamtstaat, dem Bund, und 16 einzelnen Staaten, den sogenannten Bundesländern, besteht. Jedes dieser Bundesländer besitzt dabei den Status eines eigenständigen Staates innerhalb des Bundesstaates. Diese politische Struktur wird als Föderalismus bezeichnet und ist ein grundlegendes Prinzip der deutschen Verfassungsordnung.

Der Föderalismus in Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der politischen Landschaft und spiegelt sich in der Aufteilung der staatlichen Gewalt zwischen Bund und Ländern wider. Die Länder haben eigene Kompetenzen in Bereichen wie Bildung, Kultur, Polizei und Justiz, während der Bund für Themen wie Verteidigung, Außenpolitik und Wirtschaftspolitik zuständig ist.

Der Föderalismus dient dazu, die Vielfalt der regionalen Identitäten und Bedürfnisse in Deutschland zu bewahren und gleichzeitig die demokratische Teilhabe der Bürger auf verschiedenen Ebenen zu gewährleisten. Die Länder haben eine erhebliche Autonomie bei der Gestaltung ihrer eigenen Politik und Gesetzgebung, während der Bund eine koordinierende Rolle spielt und die Zusammenarbeit zwischen den Ländern fördert.

Sozialstaat

Das Sozialstaatsprinzip ist eine zentrale Säule der deutschen Verfassung und definiert keine Staatsstruktur, sondern eine grundlegende Zielsetzung des Staates.

Als Staatszielbestimmung ist das Sozialstaatsprinzip rechtlich verbindlich, jedoch nicht unmittelbar einklagbar. Es legt den Staat objektiv dazu verpflichtet, für die Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit zu sorgen. Dies bedeutet, dass der Staat auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen ergreift, um die soziale Sicherheit und Gerechtigkeit in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Zu den konkreten Maßnahmen des Sozialstaatsprinzips gehören unter anderem die Bereitstellung von Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Renten, die Förderung von Bildung und Gesundheitsversorgung sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Benachteiligung.

Republik

Die Staatsform einer Republik wird im Allgemeinen als Gegenpol zur Monarchie betrachtet. In einer Republik wird das Staatsoberhaupt durch Wahlen bestimmt und regiert für eine festgelegte Amtszeit.

Im Gegensatz dazu wird das Staatsoberhaupt in einer Monarchie in der Regel durch familiäre oder erbliche Regelungen (Dynastie) bestimmt. Diese Position ist nicht zeitlich begrenzt, sondern gilt üblicherweise für die Lebensdauer des Monarchen oder der Monarchin.

In Deutschland ist das Staatsoberhaupt der Bundespräsident gemäß Artikel 54 des Grundgesetzes (GG). Der Bundespräsident wird alle fünf Jahre von der Bundesversammlung gewählt, die sich aus Mitgliedern des Bundestages und Vertretern der Länder zusammensetzt.

Die Rolle des Bundespräsidenten in Deutschland ist in erster Linie repräsentativ und zeremoniell. Er oder sie repräsentiert den Staat nach außen und nimmt repräsentative Aufgaben im Inland wahr. Darüber hinaus hat der Bundespräsident bestimmte verfassungsmäßige Befugnisse, wie die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers sowie die Unterzeichnung von Gesetzen.

1.2 Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht

In Deutschland unterscheidet man privates und öffentliches Recht. Die Einteilung erfolgt dabei anhand des Verhältnisses der sich gegenüberstehenden Beteiligten.

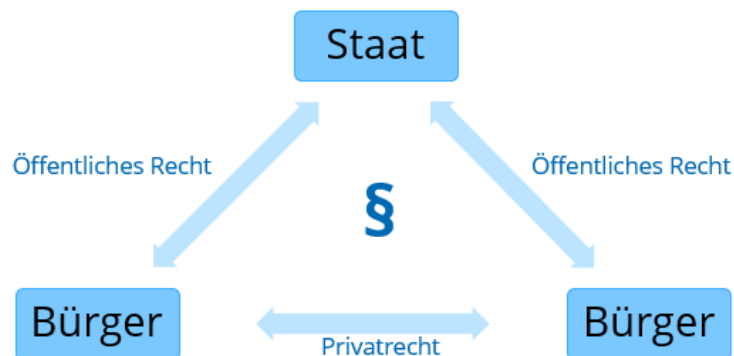


Abbildung 2: Übersicht über die Beteiligten in den Bereichen privates und öffentliches Recht

Das Privatrecht (oder auch Zivilrecht genannt) regelt die Rechtsverhältnisse zwischen den Bürgern untereinander, wobei die Rechtsbeziehungen überwiegend auf vertraglichen Abmachungen der Partner beruhen. Dabei spielt die Vertragsfreiheit eine Hauptrolle. Im Rechtslexikon ist dazu festgehalten: „Jeder hat grundsätzlich das Recht, seine privaten Verhältnisse durch [einen] Vertrag zu gestalten. Man kann Verträge schließen und dabei selbst entscheiden, mit wem und über welchen Inhalt.“ [4, S. 289]

Vertragsbeispiele wären im Privatrecht Verträge zwischen Mieter und Vermieter, Käufer und Verkäufer oder auch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Doch auch die Vertragsfreiheit ist begrenzt. Die folgende Übersicht behandelt unter anderem diese Grenzen. Inhaltlich sind hier die Beispiele der Vorschrift zum Mutterschutz oder auch die Mietpreisregelungen zu nennen. Diese dürfen vertraglich nicht umgangen werden.

Vertragsfreiheit und ihre Grenzen			
Elemente	Inhalt der Freiheit	Gesetzliche Regelung	Einschränkung/ Durchbrechung
Abschlussfreiheit	»Ob« und »mit wem« Vertrag geschlossen wird	Selbstverständlich vorausgesetzt + Art. 2 I GG	Abschlussgebote + Verbote
Inhalts- oder Gestaltungsfreiheit	D. h. bezüglich vertraglicher Inhalte	§§ 241, 311 BGB	Zwingendes Recht, z. B. AGB-Kontrolle; gilt nicht im SachenR, FamilienR und ErbR
Formfreiheit	Mündlicher Abschluss genügt grundsätzlich	Nur der Ausnahmen, d. h. wenn doch Form erforderlich	Z. B. § 311b I 1, § 518 BGB

Abbildung 3: Vertragsfreiheit und ihre Grenzen (Quelle: [4, S. 289])

Zum Privatrecht gehört das bürgerliche Recht, das im BGB und in zahlreichen Nebengesetzen geregelt ist, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Wettbewerbsrecht und Teile des Arbeitsrechts wie das Arbeitsvertragsrecht, teilweise das Tarifrecht und das Privatversicherungsrecht mit dem Versicherungsvertragsgesetz.

Während sich im Privatrecht Bürger gegenüberstehen, regelt das öffentliche Recht Sachen zwischen Bürger und dem Staat und Rechtsverhältnisse zwischen öffentlichen Gemeinden. Dabei besteht ein Über- und Unterordnungsverhältnis, wobei der Staat die Hoheitstätigkeit ausübt. Öffentliches Recht hat zwingendermaßen mit Rechtsvorschriften zu tun, hinter denen die staatliche Befehls- und Zwangsgewalt für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen steht (z. B. Polizeigewalt, Bauaufsicht). Zum öffentlichen Recht zählen Völkerrecht, Staats- und Verfassungsrecht (Grundgesetz und Länderverfassungen), Europarecht, Verwaltungsrecht, Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht und Strafrecht.

1.3 Instanzenzug

In Deutschland unterscheiden wir zwischen fünf Gerichtsbarkeiten:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Arbeitsgerichtsbarkeit
- Sozialgerichtsbarkeit
- Finanzgerichtsbarkeit

Diese Gerichtsbarkeiten stellen die Gesamtheit der staatlichen Gerichte dar und werden aus Gründen der Spezialisierung unterteilt. Es existiert zusätzlich noch die Militärgerichtsbarkeit, welche allerdings nur eingesetzt wird, wenn es zum Kriegsfall kommt.

1.3.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit setzt sich aus zivilen und freiwilligen Sachverhalten und Strafsachen zusammen. Sie vereint die Zivil- und Strafgerichte. Die Ziviljustiz befasst sich mit zwei oder mehreren Privatpersonen, die sich im Streit befinden. Fällt Ihr Nachbar einen Baum, welcher auf Ihr Dach stürzt und es beschädigt, der Nachbar sich aber weigert den Schaden zu begleichen, ist das ein Fall, der sich in diesem Bereich wiederfindet. In die freiwillige Gerichtsbarkeit zählen Betreuungssachen, Nachlassstreitigkeiten oder Streits zwischen Parteien um Grundbucheinträge.



Abbildung 4: Instanzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Der Instanzenzug der Gerichtsbarkeit setzt sich, wie in Abbildung 4 zu sehen, aus 4 Ebenen zusammen. An erster Stelle ist das Amtsgericht, gefolgt vom Landesgericht und dem Oberlandesgericht. Die höchste Instanz, der Bundesgerichtshof, ist eine reine Rechtsmittelinstanz und somit zuständig für Revisionen gegen Urteile, die vom Oberlandesgericht gesprochen wurden.

Folgend soll auf die staatlichen Instanzen im Zusammenhang mit der Strafjustiz eingegangen werden.

Polizei

Die Polizei ist in der Bundesrepublik Deutschland präventiv und repressiv tätig. Präventiv bedeutet, dass sie als allgemeine Ordnungsbehörde sich abzeichnende Gefahren verhindern soll. Auch die Verbrechensaufklärung gehört zu den Kernsäulen der Polizei. Repressiv bedeutet, dass sie als Gehilfe der Staatsanwaltschaft Straftaten zu ermitteln hat. Generell kann gesagt werden, dass die Strafverfahren immer mehr „verpolizeilicht“ werden. Die Polizei übernimmt den Löwenanteil des Ermitteln. Aktuell in Berlin ist es so, dass immer mehr Schutzpolizisten (eigentlich vorwiegend für die Prävention zuständig) mehr die Aufgabe der Kriminalpolizei übernehmen (sog. Neuköllner Modell). Es gibt ca. 275.000 Polizisten in Deutschland insgesamt. Die Unterschiede zwischen den Ausbildungen in den verschiedenen Dienststellen etc. sind dabei auch zu berücksichtigen.

Staatsanwaltschaft/Rechtsanwälte

Dem Rechtsrahmen nach ist die Staatsanwaltschaft die „objektivste“ Behörde der Welt. Gemäß §§ 160,161 StPO obliegt der Staatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens. Sie entscheidet über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens (der Herr eines Verfahrens ist immer die Staatsanwaltschaft) und ist für die Anklageerhebung zuständig und vertritt diese in der Hauptverhandlung. Sie hat alle Umstände des Tatgeschehens zu ermitteln (auch die entlastenden). Es gibt (Stand 31.12.2018) ca. 6.000 Staatsanwälte in Deutschland. Sie sind auf 115 Landgerichte und 24 Oberlandesgerichte sowie den BGH (Stand 15.05.2017) verteilt. Dazu kommen noch die Rechtsanwälte und Fachanwälte für Strafrecht.

Rechtsanwälte können nicht immer auf eine Seite verortet werden, beispielsweise als Vertreter der Nebenkläger können diese auf der Seite der Verteidiger und Kläger gefunden werden.

In Berlin gibt es die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht und die Staatsanwaltschaft beim Landgericht sowie die Amtsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft in Berlin hat (April 2020) fast 1.000 Mitarbeiter (davon 340 Staatsanwälte) und ist die größte in der Bundesrepublik Deutschland.

Staatsanwälte sind weisungsgebunden. Die Generalstaatsanwaltschaft ist die zuständige Dienstbehörde für die Strafverfolgungsbehörden. Die Staatsanwaltschaft ist auch zuständig für die Strafvollstreckung. Am 01.01.2021 waren 144.733 Rechtsanwälte (davon 44.733 Frauen) zugelassen, davon 3814 Fachanwälte für Strafrecht (davon 861 Frauen).

Hinweise für den Sachverständigen I

Die Formulierung der Fragen im Auftrag zum Gutachten ist entscheidend. Es liegt in der Aufgabe des Gutachters, bei Unklarheiten oder fraglichen Formulierungen, den Auftraggeber zu kontaktieren und auf Unstimmigkeiten aufmerksam zu machen. Es ist eine hilfreiche Angewohnheit, im Gutachten Paragrafen einzufügen, die erläutern, wie der Gutachter die Fragen des Auftrags verstanden hat und dementsprechend den Sachverhalt untersucht hat. Damit werden Missverständnisse über die wissenschaftliche Untersuchung und den Sachverhalt verhindert.

Wenn ein Gutachten in ein Verfahren eingebunden ist, sollte „entlastend geschaut“ werden, also die Möglichkeit, dass der zu untersuchende Sachverhalt entlastend wirken könnte, untersucht werden.

Strafgerichte

Dies sind in der Bundesrepublik Deutschland die Amtsgerichte (638, Stand jeweils 22.06.2020), Landgerichte (115), Oberlandesgerichte (Kammergericht/24) und der Bundesgerichtshof. Es gibt (Stand 31.12.2018) 21.338 Richter, davon 15.487 an den ordentlichen Gerichten.

In Berlin ist die Strafgerichtsbarkeit hinsichtlich der Amtsgerichte und des Landgerichtes in Moabit konzentriert. Das Kammergericht sitzt am Kleistpark. In Moabit gibt es im April 2020 180 Richter am AG, 150 am LG, 2.200 Personen arbeiten dort insgesamt an bis zu 300 Verhandlungen täglich. Das Gericht wird jeden Tag von bis zu 1.500 Personen besucht. Die sachliche Zuständigkeit bemisst sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Und zwar wie folgt:

- Die Amtsgerichte in Strafsachen unterscheiden zwischen Strafrichtern und Schöffengericht. Gemäß § 25 GVG ist der Strafrichter für Privatklagen und für alle Fälle zuständig, in denen keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu erwarten ist, wenn es sich um Vergehen und nicht um Verbrechen handelt (das Delikt darf also nicht eine Mindeststrafe von einem Jahr vorsehen, siehe § 12 Absatz 1 StGB).
- Die Schöffengerichte sind zuständig für die Verfahren, wo eine konkrete Straferwartung von 2 bis 4 Jahren besteht.
- Die Landgerichte in Strafsachen sind in der ersten Instanz zuständig für Straftaten bei denen eine konkrete, höhere Strafe als 4 Jahren oder eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder eine Sicherungsverwahrung zu erwarten sind. Die Landesgerichte in Strafsachen sind immer dann zuständig, wenn ein Fall des § 74 Absatz 2 GVG vorliegt. Des Weiteren gibt es für die Landesgerichte noch besondere Zuständigkeiten bei Wirtschaftsstraf- und Schwurgerichtssachen.
- Das Kammergericht ist gemäß § 120 GVG erstinstanzlich zuständig bei Straftaten gegen den Staat und dessen Ordnung (Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat und Bildung einer terroristischen Vereinigung).
- Der Bundesgerichtshof ist gemäß §§ 130, 135 GVG erstinstanzlich nicht für Urteile zuständig. Es gibt jedoch einen Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof, der in der Regel dann zuständig ist, wenn der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt (siehe § 169 StPO)

1.3.2 Besondere Gerichtsbarkeiten

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und Behörden behandelt. Das Polizeirecht, das Bau- und Planungsrecht z.B. beim Hausbau, wenn der Dachstuhl zusammenbricht, weil falsch geplant wurde, das Straßen- und Verkehrsrecht, das Beamtenrecht, das Schul- und Hochschulrecht und das Ausländer- und Asylrecht zählen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die drei Instanzen sind die Verwaltungsgerichte, die Obergerichtsinstanzen und (als höchste Instanz) das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Finanzgerichtsbarkeit

Bei Streitfällen im Bereich Steuern, bundesrechtliche Abgaben oder Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und dem Finanzamt greift die Finanzgerichtsbarkeit. Im Gegensatz zu allen anderen bereits angeführten Gerichtsbarkeiten, gibt es im Bereich Finanzen nur zwei Instanzen: die Finanzgerichte und den Bundesfinanzhof (als oberste Instanz) in München.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit umfasst Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen z.B. ausgebliebene Lohn- bzw. Gehaltszahlungen, betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten oder auch Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien z.B. Eingruppierungen von Entgeltgruppen im öffentlichen Dienst. Im Instanzenzug bewegt man sich von Arbeitsgerichten zu Landesarbeitsgerichten bis hin zum Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit umfasst viele verschiedene Fälle und Gesetze: die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, das Asylbewerberleistungsgesetz, die gesetzlichen Unfall-, Renten- und Krankenversicherung, das Kassenarztrecht, die Arbeitsförderung, die Soldatenversorgung, das Kindergeld und die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Auch hier existieren wieder die drei Instanzen, die Sozialgericht, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht in Kassel.

2 Das Strafverfahren

Das Ziel des Strafverfahrens ist es, eine materiell richtige, prozessordnungsmäßig zustande gekommene, Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu fällen. Mit Entstehung des staatlichen Strafverfolgungsrechts ergab sich zugleich auch die Notwendigkeit, Schranken gegen die Möglichkeit eines staatlichen Machtmissbrauchs zu errichten. Die Grenzen der staatlichen Eingriffsbefugnis, die den Unschuldigen vor ungerechten Verfolgungen und übermäßiger Freiheitsbeschränkung schützen und auch die Wahrung aller Verteidigungsrechte sichern sollen, kennzeichnen die Justizförmigkeit des Verfahrens. Die drei Dinge müssen nicht immer in einem Urteil notwendig vereinigt sein. Es kann zwischen den drei Elementen auch zu Konflikten kommen, die gelöst werden müssen.

Das Strafverfahren ist in der Strafprozessordnung (StPO) und dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Hier finden sich alle Paragraphen die Grundsätze eines Strafverfahrens und Mittel eines Strafverfahrens definieren. Die Strafprozessordnung beinhaltet Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten, den Verfahrensgang, die Rechtsmittel, besondere Verfahrensarten und die Strafvollstreckung, den Unmittelbarkeitsgrundsatz, Paragraphen zur Wahl des Sachverständigen und zur Ablehnung des Sachverständigen. Im Gerichtsverfassungsgesetz sind Bestimmungen über die Organisation und die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte verankert.

Weitere Bestimmungen zum Strafverfahren finden sich auch im GG, in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ermöglicht es gewisse Bußgelder oder Verwarngelder zu verhängen, also die Grundlage zu Ahndung von ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Das Verfahrensrecht ist sog. „geronnenes Verfassungsrecht“, was bedeutet, dass die Grundprinzipien der Verfassung durch die einzelnen Verfahrensregeln verwirklicht und auf den Einzelfall anwendbar gemacht werden müssen. Das Verfahrensrecht gewährleistet den justizförmigen, d. h. gerichtlich überprüfbaren Verlauf des jeweiligen Verfahrens. Verletzungen des Verfahrensrechts sind stets justiziabel, führen aber ohne Beschwer für den Betroffenen zu keinen Ansprüchen. Grundlage des Verfahrensrechts ist der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG).

2.1 Statistik zur Strafjustiz

Es gibt bundesweit jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (BKA - Polizeiliche Kriminalstatistik 2021) und die Statistiken des Statistischen Bundesamtes zum Thema „Justiz und Rechtspflege“³, auch zu finden auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz. Daneben existieren die Landesstatistiken.

2.1.1 Anzahl und Verteilung von Strafsachen -/verfahren

Das statistische Bundesamt stellt im Jahr 2020 zum Thema Staatsanwaltschaft fest, dass knapp fünf Millionen staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wurden. Davon wurden 81,6 % von den Polizeidienststellen an die Staatsanwaltschaften übergeben und die restlichen 18,4 % von der Staatsanwaltschaft selbst bearbeitet oder vom Zoll, den Steuerbehörden sowie den Verwaltungsbehörden übergeben.

³ Justiz & Rechtspflege - Statistisches Bundesamt (destatis.de)

Diese fünf Millionen Verfahren wurden wie folgt beendet:

- 28,9 % gem. § 170 II StPO (kein Tatverdacht)
- 24,2 % gem. § 153 ff StPO (ohne Auflage, z.B. Geringfügigkeit)
- 3,2 % gem. § 153 a StPO ff. (gegen Auflage -in der Regel- Geldzahlung)
- 0,2 % wegen Schuldunfähigkeit
- knapp 19 % der Fälle wurden angeklagt (7,8 %) bzw. ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt (11%)
- der Rest wurde anders erledigt (z.B. an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder mit bestehenden Verfahren verbunden und dgl.).

Die Eigentumsdelikte machten dabei 31,6 % aus, die Verkehrsdelikte 17,4 %, die Straftaten gegen den Körper oder das Leben 9,3 % und die sonstigen (nichtspezifizierten) 22,9 %.

Bei den Amtsgerichten gab es in den Strafsachen Insgesamt 625.780 Neuzugänge im Jahr 2020. 614.781 Strafverfahren wurden vor dem Amtsgericht erledigt. Für das LG in erster Instanz gab es 14.288 Neuzugänge und 14.476 Erledigungen. 56.021 Neuzugänge als Berufungsinstanz und 56.380 Erledigungen. 51 Neuzugänge bei den OLGs in erster Instanz und 62 Erledigungen sowie 5.208 Neuzugänge als Revisionsinstanz und 5.333 Erledigungen. 2980 Revisionsneuzugänge bei den 6 Strafsenaten des BGH und 3.105 Erledigungen.

2.1.2 Verfahrensdauer

- AG im Durchschnitt 4,6 Monate (jeweils)
- LG als 1. Instanz im Durchschnitt bei Urteil 8,1 Monate
- LG als 2. Instanz im Durchschnitt 5,7 Monate
- OLG 1. Instanz 12,1 Monate
- OLG 2. Instanz 1,4 Monate
- BGH ist sehr spezifiziert, kein Durchschnitt erkennbar (in der Masse unter einem Jahr)

2.1.3 Urteilsanzahl

2019 wurden in Deutschland über 891.795 Personen abgeurteilt. Davon wurden 728.868 Personen rechtskräftig verurteilt, anteilig 592.430 Männer und 136.438 Frauen. Darunter fallen ungefähr 4% Jugendliche, daher 650.813 Erwachsene. Daher ist die Prävention neben dem reinen Ermittlungsverfahren sehr wichtig.

Im Erwachsenenstrafrecht wurden 769.177 ab- und 650.3813 Personen verurteilt, davon 102.539 zu einer Freiheitsstrafe, davon wiederum 32.018 ohne Aussetzung zur Bewährung, 70.521 mit Bewährungsaussetzung (bis zu zwei Jahren möglich) sowie 567.263 zur Geldstrafe. Diese Statistik bildet gut ab, dass das deutsche Rechtssystem ein sehr breites Strafmaß abbildet.

Dabei werden Theorien über mögliche Unterschiede in der Urteilsfindung in Korrelation zu den unterschiedlichen Regionen Deutschlands nicht berücksichtigt, da es dafür auch keine verlässlichen Untersuchungen gibt.

2.1.4 Untersuchungs- und Strafhaft

Am 30.06.2020 wurden 11.851 Personen in Untersuchungshaft erfasst, darunter befanden sich 649 Frauen. 2019 befanden sich insgesamt 29.660 Personen in U-Haft, davon 28.058 wegen Flucht oder Fluchtgefahr.

Das Thema der Untersuchungshaft wird später unter dem Punkt der Hauptverhandlung noch einmal näher erläutert.

In 2781 Fällen dauerte die Untersuchungshaft dabei länger an als die später erkannte Strafe.

Der Sachverständige bzw. Gutachter muss diese Zeiträume beachten, sobald er einen Auftrag erhält. Es entsteht die Schwierigkeit, dass ein Ergebnis innerhalb einer vorgegebenen Zeit geliefert werden muss und dadurch Auswirkungen auf die wissenschaftliche Herangehensweise und Qualität entstehen können. Es stellt sich die Frage, ob die Arbeit des Gutachters „wissenschaftlich genug“ ist.

2019 war die Dauer der einzelnen Untersuchungshaftzeiten wie folgt aufgeteilt:

- bis zu einem Monat: 5918 Personen
- 1 bis 3 Monate: 6506 Personen
- 3 bis 6 Monate: 8798 Personen
- 6 Monate bis 1 Jahr: 6268 Personen
- über ein Jahr: 2170 Personen

Am 30.06.2020 befanden sich im geschlossenen und offenen Vollzug inklusive der Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung in 179 deutschen Justizvollzugsanstalten (30.11.2018) mit insgesamt 73.193 Plätzen 57.600 Straf- und Untersuchungshaftgefangene inklusive der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, sowie 598 Sicherungsverwahrte.

2.1.5 Hell- und Dunkelfeld

Die Größe des Dunkelfelds ist unbekannt und von den Kategorien der Straftaten abhängig. Der normale Bürger leitet seine Moral und Norm von der Gesamtheit des Hell- und Dunkelfeldes ab. Dabei sind aber keine Daten oder Größen zum Dunkelfeld greifbar, das Dunkelfeld ist also nicht zugänglich.

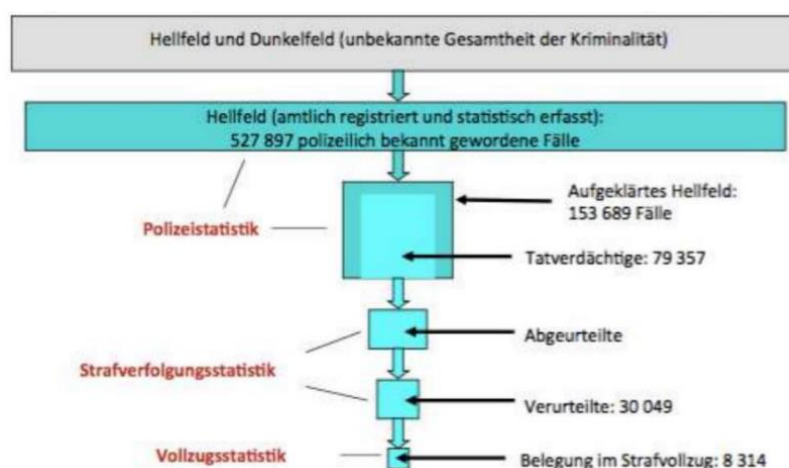


Abbildung 5: Beispiel Schweiz im Jahr 2010 - nur Straftaten nach StGB (ohne Nebengesetze)

Die hier vorliegende Abbildung 5 ist schon älter, bildet aber die Statistik von Dunkel und Hellfeld sehr gut ab. Dabei ist der Verlauf der Zahlen von allen Fällen im Hellfeld zu den schlussendlichen Belegungen im Strafvollzug besonders interessant.

Zu beachten ist, dass es die PKS und das Bundeslagebild Cybercrime auch als „Rechenschaftsbericht“ angesehen werden kann. Aus wissenschaftlicher Sicht muss man mit diesem Begriff allerdings vorsichtig umgehen. Diese Statistiken dienen auch der zukünftigen Planung der Behörden, die in die Prozesse involviert sind.

2.2 Sitze im Verfahren/Gericht

Diese Abbildung dient nur der Veranschaulichung der Sitzpositionen, nicht der Darstellung der Akteure.

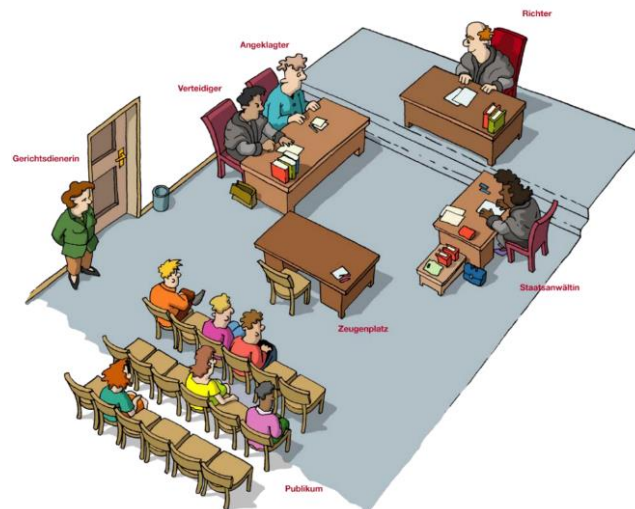


Abbildung 6: Skizzierte Verteilung der Plätze in einem Gerichtssaal

Der Richter sitzt am Kopf des Saales quer in Blickrichtung aller anderen Akteure. Gegenüber dem Richter sitzen (wenn zugelassen) die Zuschauer. Frontal zum Richter und vor den Zuschauern ist der Platz des Zeugen. Der Gutachter nimmt auf der Seite des Auftraggebers Platz. Die Entscheidung auf welcher Seite die Anklage und Verteidigung sitzen ist unter anderem abhängig von den räumlichen Gegebenheiten des Saals, um Fluchtversuche zu verhindern. In speziellen Fällen sitzen die Angeklagten auch in gesicherten Kabinen. Bei großen Verfahren sitzen die Gutachter gemeinsam mit der Nebenklage auf der Seite des Staatsanwalts.

Hinweise für den Sachverständigen II

Um einen Bericht vor Gericht gut und verständlich vortragen zu können, werden im besten Fall Hilfsmittel zur Visualisierung genutzt. Insbesondere bei Gutachten und Berichten über digitale Sachverhalte sind digitale Ressourcen zur Veranschaulichung bei der Verlesung des Gutachtens nahezu unverzichtbar. Vor deutschen Gerichten kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass solche technischen Gegebenheiten bereits vorhanden sind. Deshalb ist es notwendig, die Bereitstellung dieser Mittel im Vorfeld zu beantragen.

2.3 Ablauf eines Strafverfahrens

Das Strafverfahren gliedert sich in fünf Unterverfahren:

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren mit Hauptverhandlung
- Rechtsmittelverfahren
- Vollstreckungsverfahren

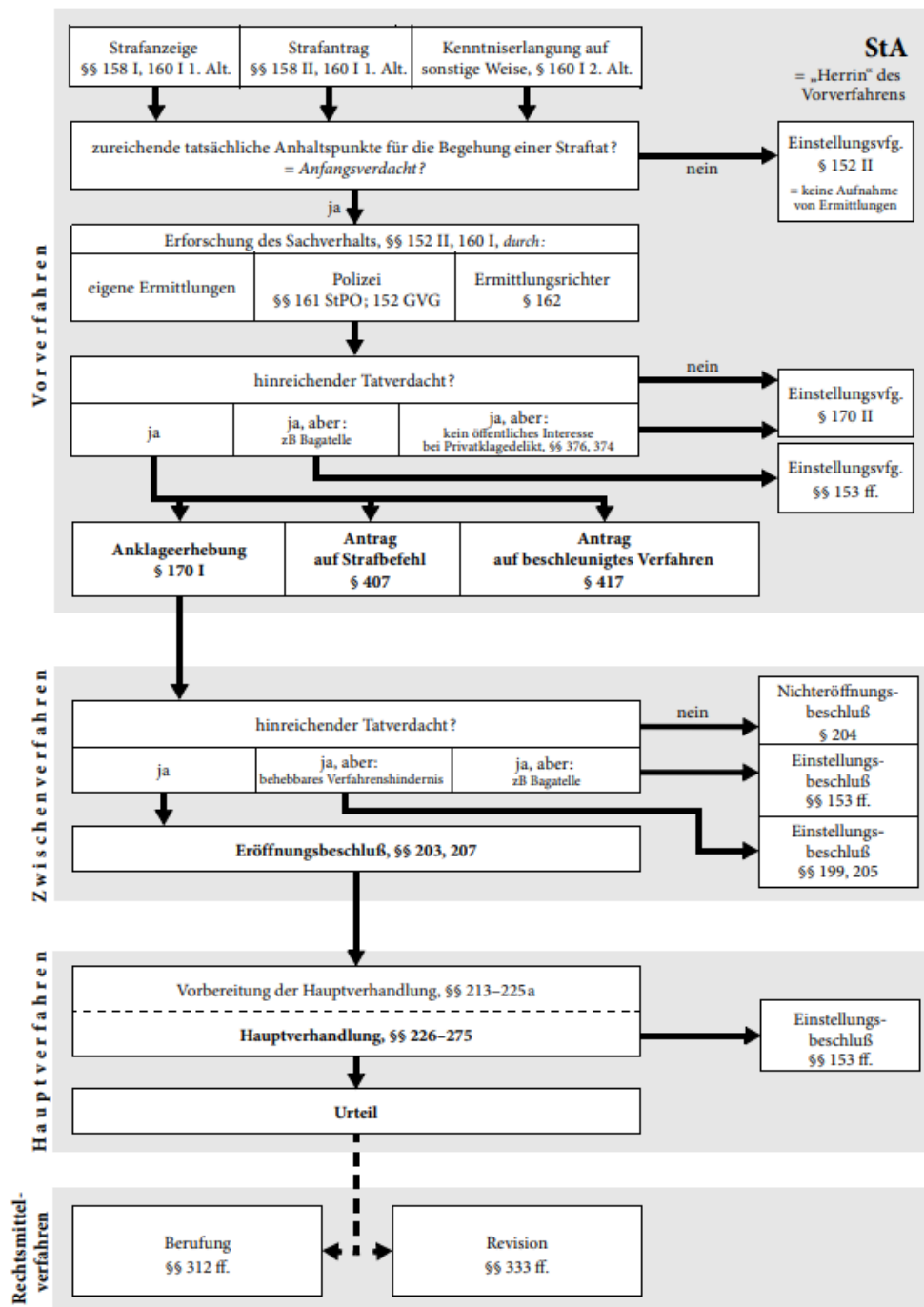


Abbildung 7: Übersicht über den Gang des Strafverfahrens, Quelle: [5, S. 2]

Es wird hier auf die Begrifflichkeiten eingegangen, um einen sicheren Gebrauch dieser im späteren Verlauf im Zusammenhang mit dem Strafverfahren bieten zu können. Dies trägt zum sicheren Auftreten als Sachverständiger vor Gericht bei, da diese Grundlagen im Strafverfahren auch die Basis für das Wissen über die Rechte des Sachverständigen bilden. In Deutschland ist die Bezeichnung als Gutachter an keine Prüfungen oder ähnliches gebunden, somit kann sich jeder Gutachter nennen. In Österreich beispielsweise ist es ein komplizierter Weg bis zu dieser Qualifikation. Der Sachverständige bringt die eventuell fehlende Sachkunde zur Verhandlung in den Gerichtssaal. Es besteht auch ein Unterschied zwischen einem KTU-Bericht und einem Gutachten. Wenn dem Richter der spezifische Sachverstand zum Verstehen des KTU-Berichts fehlt, wird ein Gutachter zum Erklären der Angelegenheit benötigt. Ziel ist es, damit der Gerichtsbarkeit weiterzuhelfen.

2.3.1 Das Ermittlungsverfahren

Der Beginn eines Ermittlungsverfahrens setzt zunächst die Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden einer eventuellen Straftat voraus. Dies kann durch Zeugen, den Täter selbst oder durch amtliche Wahrnehmung geschehen. Wichtigster Begriff ist hier der Anfangsverdacht für eine Straftat. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Tatbegehung gegeben ist, also Tatsachen bzw. Indizien, die darauf schließen lassen, vorliegen. Abzugrenzen ist dieser Begriff von dem Begriff der reinen Vermutung. Wenn nun ein solcher Anfangsverdacht vorliegt, kann in der Regel die Polizei als Gehilfin der Staatsanwaltschaft ermitteln. Sie hat dazu eine Vielzahl von Ermittlungsmöglichkeiten, die in der StPO genauer beschrieben sind. Dazu zählen die Zeugenvernehmung, Beschuldigtenvernehmung, Observation, Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Telefonüberwachung, körperliche Untersuchung, Blutproben, Lichtbilder und Fingerabdrücke, Untersuchung anderer Personen als des Beschuldigten, Molekulargenetische Untersuchung, Telekommunikationsüberwachung, verdeckte Ermittler, Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen. Das Ermittlungsverfahren endet mit Einstellung (§§ 153 ff und 170 Absatz II StPO oder Anklageerhebung bzw. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls). Die Staatsanwaltschaft wird als die „Herrin“ des Ermittlungsverfahrens bezeichnet, weil sie der Verpflichtung zur Ermittlung unterliegt und das Verfahren leitet.

Ein Ermittlungserfahren hat vier Ausgangsmöglichkeiten: Einstellung der Ermittlungen, Anklage, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Der Ablauf und die Ausgänge sind in Abbildung 7 ersichtlich.

2.3.2 Das Zwischenverfahren

Dieses beginnt dann, wenn die Staatsanwaltschaft sich entschließt Anklage zu erheben, oder einen Strafbefehl zu beantragen, und die Anklageschrift mit der Ermittlungsakte ans Gericht schickt. Dazu muss die Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht haben. Dies bedeutet, dass aus der Sicht des Staatsanwalts eine Verurteilung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch. Zugleich adressiert der Staatsanwalt die Anklageschrift an das Gericht (bzw. die Unterabteilung), dass er nach der konkreten Straferwartung (bzw. dem Gericht zugewiesenen Zuständigkeiten) für zuständig hält. Das Gericht prüft den hinreichenden Tatverdacht ebenfalls und fordert den Beschuldigten auf im Zwischenverfahren Stellung zu nehmen, bevor es in der Regel das Hauptverfahren eröffnet und die Anklageschrift zur Hauptverhandlung zulässt. Das Zwischenverfahren ist praktisch eine Durchlaufstation geworden und hat nur noch ganz selten eine Bedeutung. Nur ganz wenige Anklageschriften werden vom Gericht selbst zurückgeschickt und um Nachermittlung gebeten.

2.3.3 Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren besteht im Wesentlichen aus der Hauptverhandlung. Sie ist das Kernstück des Strafverfahrens. Es handelt sich um ein staatsanwaltschaftliches Verfahren, bei welchem die beiden Seiten der Anklage und Verteidigung verglichen werden und die be- und entlastenden Sachverhalte betrachtet werden. In ihr trifft das Gericht nach seiner freien Überzeugung einen endgültigen Ausspruch über Schuld bzw. Unschuld des Angeklagten.

Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, des rechtlichen Gehörs und des in-dubio-pro-reo (im Zweifel für den Angeklagten). Das Gericht darf nur verurteilen, wenn es von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Überzeugt meint einen Grad an Sicherheit, der jeglichen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietet. Es ist mit dem Englischen „beyond reasonable doubt“ vergleichbar.

Strafprozessordnung (StPO) § 243 Gang der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliest der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 3 trägt der Staatsanwalt den Anklagesatz mit der dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegenden rechtlichen Würdigung vor; außerdem kann er seine abweichende Rechtsauffassung äußern. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat.

(4) Der Vorsitzende teilt mit, ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.

(5) Sodann wird der Angeklagte darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ist der Angeklagte zur Äußerung bereit, so wird er nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 zur Sache vernommen. Auf Antrag erhält der Verteidiger in besonders umfangreichen erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht, in denen die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird, Gelegenheit, vor der Vernehmung des Angeklagten für diesen eine Erklärung zur Anklage abzugeben, die den Schlussvortrag nicht vorwegnehmen darf. Der Vorsitzende kann dem Verteidiger aufgeben, die weitere Erklärung schriftlich einzureichen, wenn ansonsten der Verfahrensablauf erheblich verzögert würde; § 249 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.

Auf die ersten fünf Schritte folgen die Beweisaufnahme, die Schlussvorträge (Staatsanwalt, Angeklagter oder Verteidiger, letztes Wort des Angeklagten) und die Urteilsverkündung. Diese werden hier nicht weiter thematisiert, sind aber in Abbildung 8 zusammen mit den vorhergehenden Schritten schematisch dargestellt und ggf. um ihre Paragraphen ergänzt.

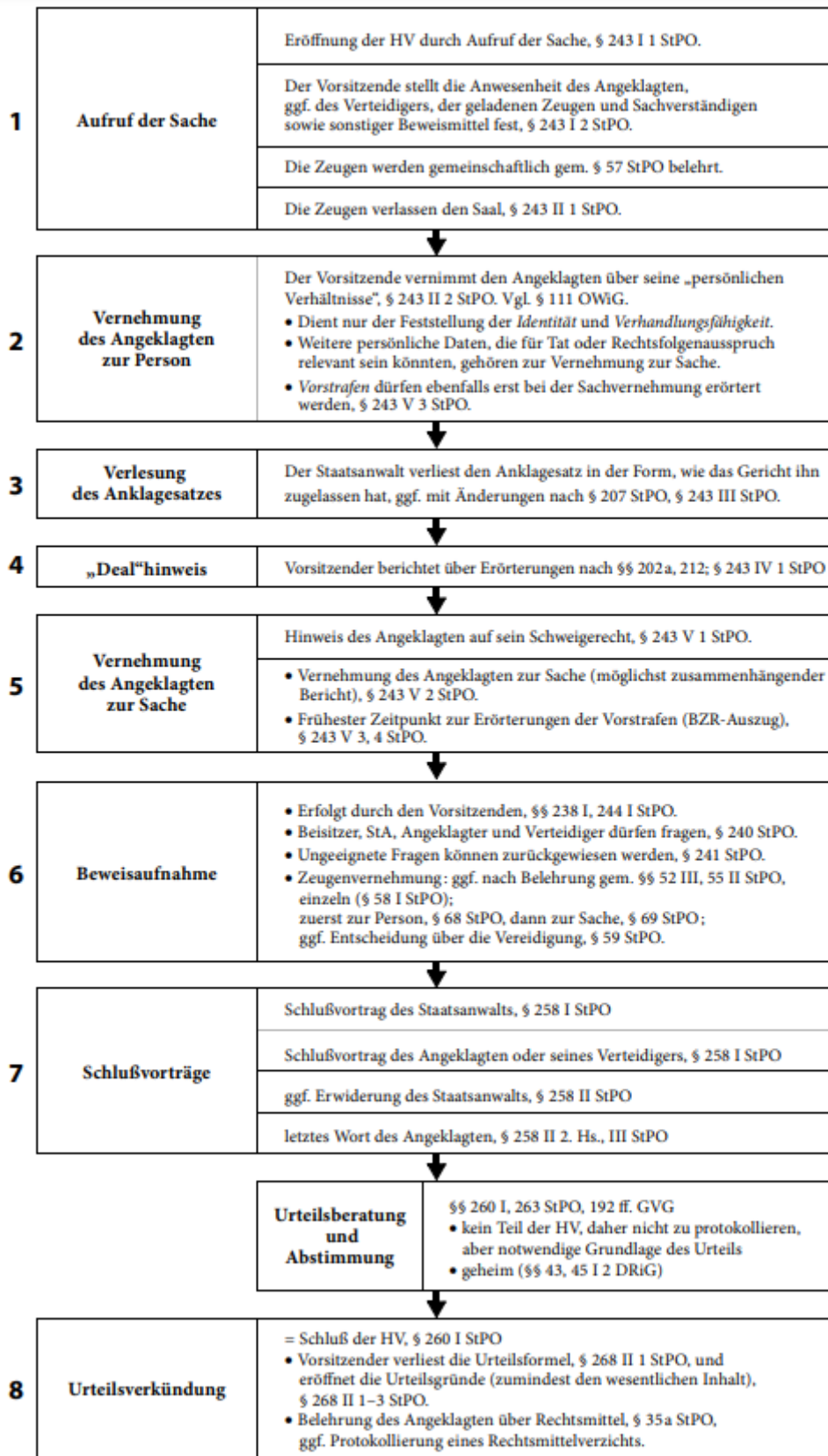


Abbildung 8: Gang der Hauptverhandlung, Quelle: [5, S. 3]

Der Strafprozess als „klassisches Drama“ - Ein Geschehen in mehreren Akten -	
Klassisches Drama	Strafverfahren
1. Akt – Exposition: Einleitung, Ausgangssituation, Darstellung des Themas und Skizzierung der Hauptcharaktere	„Tat“ als „historisches“ Ereignis; Strafanzeige/-antrag (§ 158); Polizeiliche Ermittlungen (§ 163); Anfangsverdacht; Nicht-Beschuldigter bzw. Nichtverdächtiger wird zum Tatverdächtigen
2. Akt – Steigerung:	Ermittlungsmaßnahmen aufgrund des Legalitätsprinzips; Anklageerhebung (§ 170 I); „Metamorphose“ des Beschuldigten-Status (§ 157 StPO); → Hauptverhandlung (§ 243) im Zentrum d. Hauptverfahrens
3. Akt – Peripetie: unerwartete Wendung als - vorläufiger - Höhepunkt	Urteilsverkündung (§ 260) Neue Beweismittel („Überraschungszeuge“); Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bzw. Nachtragsanklage (§§ 265, 266)
4. Akt – Retardierung:	Rechtsmittel (§§ 296 ff.) Unterbrechung bzw. Aussetzung des Verfahrens (§ 228 f.)
5. Akt – „Katastrophe“: Sieg oder Untergang des „Helden“/„Anti-Helden“	Neue Verhandlung Urteilsverkündung (§ 260) Rechtskraft der Entscheidung (§ 449); Übergang in das Vollstreckungsverfahren; evt. Strafvollzug

Abbildung 9: Darstellung des Strafprozesses als klassisches Drama

Eine Tat ist immer ein historisches Ereignis und es wird in der Vergangenheit gesucht und interpretiert, was zum Zeitpunkt des Ereignisses geschah. Der Prozess kann auch als Wahrheitsforschung bezeichnet werden.

2.3.4 Rechtsmittelverfahren (Rechtsmittelinstanz)

Das Rechtsmittelverfahren beruht auf den Rechtsmitteln Berufung, Revision und der Beschwerde. Es ist im § 431 StPO geregelt. Es dient zur Überprüfung der erstinstanzlich ergangenen Entscheidung auf formelle und materielle Fehler. Die Beschwerde ist dabei das einfachste Rechtsmittel. Die richterlichen Entscheidungen sind Gegenstand der Beschwerde. Revision und Berufung werden im Folgenden näher betrachtet.

Berufung

Eine Berufung führt zur völligen Neuverhandlung (inkl. Prüfung der Tatsachengrundlage) eines Gerichtsurteils durch ein übergeordnetes Gericht. Zulässig ist dieses Rechtsmittel gegen Urteile der Erstinstanz von Amtsgerichten, die daraufhin neu durch das Landesgericht entschieden werden. Das Urteil wird in doppelter Hinsicht überprüft. Es wird nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft. Das bedeutet, dass das Berufungsgericht eine Beweisaufnahme wiederholen und eigene Tatsachenfeststellungen treffen muss. Beschrieben ist die Berufung in §§ 312 ff. StPO.

Revision

Die Revision ist das Rechtsmittel zur Überprüfung der korrekten Rechtsanwendung. Sie ist keine Tatsacheninstanz, also an die getroffenen Tatsachenfeststellungen gebunden. Eine Revision eröffnet nach der ersten bzw. zweiten Instanz die Möglichkeit, in einer zweiten oder dritten gerichtlichen

Fallprüfung den Rechtsstreit noch einmal in rechtlicher Hinsicht neu zu verhandeln und zu entscheiden. Die Zuständigkeit liegt hauptsächlich bei den zuständigen, obersten Bundesgerichten, in Strafsachen aber meist bei den Oberlandesgerichten. Die Revision ist in §§ 333 ff. StPO niedergeschrieben.

2.3.5 Vollstreckungsverfahren

Das Vollstreckungsverfahren ist das staatliche Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs des Gläubigers gegen einen Schuldner unter Inanspruchnahme staatlichen Zwanges. Es beinhaltet die Umsetzung des rechtskräftigen Urteils und umfasst alle Maßnahmen, die nach Rechtskraft eines Strafurteils erforderlich sind. Insbesondere werden folgende gerichtlich angeordnete Rechtsfolgen durchgesetzt:

- die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und sonstiger Freiheitsentziehungen (z.B. Straf- oder Jugendarrest),
- die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung,
- die Vollstreckung von Geldstrafen,
- die Durchsetzung des Fahrverbots oder der Entziehung der Fahrerlaubnis,
- die Mitteilung der Verurteilungen an das vom Bundesamt der Justiz geführte Bundeszentralregister und das vom Kraftfahrtbundesamt geführte Fahreignungsregister sowie
- alle damit verbundenen notwendigen Folgeentscheidungen

2.4 Beweise und Beweisrecht

2.4.1 Grundlagen zum Beweisrecht

„Die Unschuldsvermutung ist die Konkretisierung des historisch, forensisch-praktisch und alltagstheoretisch erfahrungsgesättigten sowie durch wissenschaftliche Untersuchungen bestärkten Appells an die Strafverfolgungsorgane, sich stets der Gefahr (aktiv) bewusst zu bleiben, dass auch in scheinbar noch so klaren Fällen doch alles „ganz anders“ sein könnte“ –also auch ein gewisses Misstrauen gegenüber sich selbst.“ [6, S. 14]

Das Gericht muss zweifelsfrei von der Schuld des Angeklagten überzeugt sein. Natürlich können gewisse Restzweifel nicht ausgeschlossen werden. Für die Überzeugung des Spruchkörpers werden Beweise angeführt. Nicht die Wahrheit als solche, sondern die materielle Wahrheit entscheidet nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme mit diesen Beweismitteln. Aus § 261 StPO wird das Prinzip der „freien Beweiswürdigung“ abgeleitet. Danach entscheidet der Richter über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner aus dem Inbegriff der Verhandlung resultierenden freien Überzeugung. Fehler in der Beweisaufnahme stellen den relativen Revisionsgrund gem. §337 StPO dar, wenn nicht auszuschließen ist, dass das Verfahren ohne diesen Fehler anders ausgefallen wäre.

Einer der wichtigsten Paragraphen stellt der § 244 StPO dar. Hier heißt es im 2. Absatz: „Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

2.4.2 Inbegriff, Strengbeweis und Aufklärungsgrundsatz

Alle Tatsachen, die zur Verurteilung nötig sind, müssen in der mündlichen Verhandlung eingeführt werden in Form des Strengbeweises. Strengbeweis bedeutet, dass dieser nur mittels der fünf Beweismittel (Sachverständiger, Augenschein, Urkunden, Zeuge und Einlassung des Angeklagten)

geschehen kann. Es gilt eine Bindung an die gesetzlich zugelassenen Beweismittel. Da weitere Beweismittel in der StPO nicht vorgesehen sind, spricht man vom Numerus Clausus der Beweismittel (festen Katalog). Die Beweise müssen rechtmäßig erhoben und verwertbar sein. Es gilt der Untersuchungsgrundsatz, wonach alle Tatsachen vom Gericht aufzuklären sind, die eine ausreichende tatsächliche Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung sicherstellen. Im Einzelnen ist es unklar, weil Beweiserhebung und Beweiswürdigung einander bedingen und es ein dynamischer Prozess ist (Gefahr voreiliger Festlegung, deshalb Beweisantragsrecht). Beim Strengbeweis erfolgt die Beweisaufnahme streng nach den Regelungen der §§ 244 ff. StPO. Der Freibeweis betrifft meist verfahrensrechtlich relevante Tatsachen, also Fragen, welche die Prozess- bzw. Verfahrensvoraussetzungen betreffen und nicht die Schuld- und Straffrage. Dabei sind alle Beweismittel zulässig, da der Freibeweis nicht an die Paragraphen des Strengbeweises gebunden ist. Es existiert keine Bindungswirkung für das Revisionsgericht.

2.4.3 Beweismittel

Augenschein (§ 86 StPO)

Das Beweismittel des Augenscheins umfasst alles, was sinnlich wahrnehmbar ist:

- Sachen
- Spuren
- Daten, Festplatte (= auslesbar/kodierbar)
- Filme, Fotos, Bildaufzeichnung, Tonbandaufnahmen, CD, DVD, USB
- Tiere
- Röntgenaufnahmen
- auch der lebende Mensch, wenn er am Körper beweiserhebliche Merkmale/Verletzungen hat (gilt insofern auch für Leichen)
- menschliche Verhaltensweisen (Beobachtbarkeit)

Urkunde (§ 249 StPO)

Der erste Absatz des Paragraphen besagt: „Urkunden sind zum Zweck der Beweiserhebung über ihren Inhalt in der Hauptverhandlung zu verlesen. Elektronische Dokumente sind Urkunden, soweit sie verlesbar sind.“ Somit gestattet es die Auswertung des Gedankeninhalts von Schriftstücken. Urkunden können beweiserhebliche Funktionen im Rechtsverkehr haben.

Sachverständiger (§§ 72 ff StPO)

Ein Sachverständiger ist jemand, durch dessen spezielle Sachkunde für diesen Fall bestimmte Tatsachen festgestellt und fachgerecht ausgewertet werden können. Früher wurden sie als Gehilfen oder „erweitertes Gehirn“ des Gerichts bezeichnet, heute sind sie Beweismittel zugunsten der Wahrheit.

Es muss eine Unterscheidung zwischen dem Sachverständigen und dem Sachverständigen Zeugen vorgenommen werden. Der sachverständige Zeuge ist ein Zeuge, der Tatsachen aus der Vergangenheit oder Zustände aus der Gegenwart bekundet, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist, die er als Sachverständiger bzw. Fachmann auf seinem Gebiet hat (§ 85 StPO). Ein Beispiel hierfür wäre es, wenn sich bei der Untersuchung eines Kindes herausstellt, dass es massive

Verletzungen aufweist, aber keine Würdigung der Beobachtung vorgenommen wird. Der Sachverständige Zeuge wird als Zeuge (nach Zeugenbeweis) behandelt und ist nicht auswechselbar und auch nicht ersetzbar, da er in seiner prozessualen Funktion als Zeuge auftritt.

Sachverständige und Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen bzw. ihr Gutachten zu erstatten (§ 161a Abs. 1 StPO). Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft (§ 161a I 2 / § 73 StPO). Die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Ermittlungsrichter vorbehalten (§ 161a I 3 StPO).

In der Praxis der Strafjustiz wird häufig zwischen „harten“ und „weichen“ Sachverständigenbeweisen unterschieden: Mit den „weichen“ sind in der Regel aussagepsychologische Begutachtungen, Gefährlichkeitsprognosen und psychiatrische, insbesondere Schuldunfähigkeitsbegutachtungen gemeint. Mit „harten“ Beweisen sind kriminaltechnische Begutachtungen gemeint. Trotzdem ist der Sachverständigenbeweis ein Personalbeweis, da er durch Menschen erbracht wird. Abgrenzungsprobleme gibt es zum Privatgutachter, zum Zeugen und zum sachverständigen Zeugen, zum sachkundigen Richter, zum Augenscheins Gehilfen und zum Dolmetscher.

2.4.4 freie richterliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO)

„Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.“ (ist nicht absolute Gewissheit, es genügt ein „ausreichendes Maß an Sicherheit, welches vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden lässt“, gilt sogar bei „lebensfremden“ Feststellungen des Gerichtes). Richterliche Überzeugung setzt sich aus subjektiver Gewissheit (von der objektiven Wahrheit der festgestellten Tatsachen) und objektiver Tatsachengrundlage (= Darstellung der objektiven Tatsachengrundlage im Urteil mit logischer, nachvollziehbarer Beweiswürdigung, die einer rationalen Argumentation standhalten, also intersubjektiv nachvollziehbar sein muss, sonst Gefahr der willkürlichen Entscheidung) zusammen.

2.4.5 Ausnahmen zu § 261 StPO/Indizienbeweis

Verstöße gegen die freie richterliche Beweiswürdigung nimmt der BGH bei bestehenden Beweisverwertungsverböten, Verstößen gegen Denkgesetze, gegen Erfahrungssätze bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse und bei Lücken in der Beweiswürdigung an.

Der Indizienbeweis ist ein mittelbarer Beweis. Ein Delikt verlangt Haupttatsachen. Gibt es diese nicht, dann werden Hilfstatsachen wichtig, wenn diese festgestellt sind und mittels eines Erfahrungssatzes den Schluss auf das Vorliegen der Haupttatsache rechtfertigen. Also muss erst die Hilfstatsache festgestellt werden, bevor der Denkprozess beginnt: Welcher Erfahrungssatz lässt einen Schluss auf die Haupttatsache zu? Ist der Satz gültig und sind alle möglichen Schlussfolgerungen gesehen worden?

§244 III StPO: Ein Beweisantrag ist abzulehnen, wenn die Erhebung des Beweises unzulässig ist. Im Übrigen darf ein Beweisantrag nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist, wenn der Antrag zum Zweck der Prozessverschleppung gestellt ist oder....

2.5 Aktenzeichen

Im Ermittlungsverfahren kann es sein, dass es zunächst nur ein Aktenzeichen bei der Polizei gibt. In Berlin sind das Vorgangsnummern (z. B. 120608-1245052130). Das bedeutet, dass am 08.06.2012 um 12.45 Uhr diese Anzeige aufgenommen wurde. Die letzte Zahl wird vom Computer per Zufallsprinzip vergeben, damit nicht zwei gleichzeitig aufgenommene Anzeigen ein Aktenzeichen bekommen. Die Bundespolizei hat Aktenzeichen in der Form: VG/3627/2010, die beispielsweise aus der Vorgangsnummer 3627 aus dem Jahr 2010 bestehen.

Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

Irgendwann wird im Ermittlungsverfahren ein Staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen hinzukommen. Dies könnte beispielsweise der der Staatsanwaltschaft Berlin „66Js 721/10“ sein. Dabei bedeutet die 66 die Abteilung der Staatsanwaltschaft, „Js“ bedeutet die Allgemeine Ermittlungssache der Staatsanwaltschaft und die 721/10 bedeutet Sache 721 aus dem Kalenderjahr 2010. Außerdem existiert ein Sonderaktenzeichen bei der Staatsanwaltschaft. Wenn ein „Vrs“ am Ende eines Aktenzeichens steht, bedeutet es Vollstreckung.

Aktenzeichen des Amtsgerichts in Strafsachen

Hier könnte ein Aktenzeichen wie folgt aussehen: (286 Ds) 94Js 1223/10 (6/11)

Das nicht in Klammern gesetzte ist das ursprüngliche staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen aus dem Ermittlungsverfahren. Links davor in Klammern gesetzt ist die Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten mit dem Zusatz „Ds“ und am Ende in Klammern gesetzt ist der Fall aus dem Jahr. Weitere Aktenzeichen beim Amtsgericht sind:

- Gs (Aktenzeichen für den Ermittlungsrichter)
- Cs (Strafbefehlsverfahren beim Strafrichter)
- Ds (Verfahren beim Amtsgericht, Strafrichter)
- LS (Verfahren beim Amtsgericht, Schöffengericht)

Aktenzeichen des Landgerichts Berlin in Strafsachen

Hier haben wir es mit der 22. Großen Strafkammer zu tun. In Berlin beginnen die Strafkammern des Landesgerichts Berlin ab der Zahl 501. Zusätzliche Aktenzeichen sind:

- Kls (erstinstanzliche Strafsachen beim Landgericht)
- Ks (Strafsachen vor dem Schwurgericht)
- Ns (Berufungen in Strafsachen)

3 Verfahrensgrundsätze und Prozessmaxime

Im Strafverfahren sind zahlreiche Verfahrensprinzipien, auch Prozessrechtsgrundsätze genannt, zu beachten, die wir teilweise schon kennen gelernt haben. Diese Verfahrensprinzipien sollen die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens gewährleisten. Ihre Verletzung stellt regelmäßig einen Revisionsgrund dar.

Wir befassen uns mit folgenden Grundsätzen:

- Anklageprinzip (Akkusationsprinzip) §§ 151, 264 StPO
- Officialprinzip § 152 Abs. 1 StPO
- Legalitätsprinzip § 152 Abs. 2 StPO
- Amtsermittlungsprinzip § 244 Abs. 2 StPO
- Unmittelbarkeitsprinzip § 261 StPO
- Mündlichkeitsprinzip § 261 StPO
- Freie, richterliche Beweiswürdigung § 261 StPO
- In dubio pro reo § 261 StPO
- Öffentlichkeitsprinzip § 169 GVG
- Beschleunigungsgebot Artikel 20 Absatz 3 GG
- Gesetzlicher Richter Artikel 101 GG
- Richterliches Gehör Artikel 103 Absatz 1 GG

3.1 Das Anklageprinzip

Das deutsche Strafverfahrensrecht geht bei der Strafverfolgung von einer Arbeitsteilung aus: die eigentliche Strafverfolgung obliegt der Staatsanwaltschaft, wohingegen die Urteilsfindung Aufgabe des Gerichts ist. Voraussetzung einer gerichtlichen Untersuchung ist gem. § 151 StPO stets die Erhebung einer Klage, d.h. das Gericht kann nicht von sich aus eine Strafverfolgung durchführen. Diesen, in § 151 und § 264 StPO verankerten, Grundsatz nennt man *Akkusationsprinzip*. Das bedeutet, dass es ohne Anklage hier in Deutschland nicht zu einer Hauptverhandlung kommt. In irgendeiner Art und Weise muss etwas passiert sein und es muss eine Anklage erfolgen. Einfacher merken lässt sich: Wo kein Kläger, da kein Richter.

3.2 Das Legalitätsprinzip

Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat von Amts wegen, also auch ohne Strafanzeige, Ermittlungen aufzunehmen. Das Legalitätsprinzip ist der Ausgleich für das alleinige Recht der Staatsanwaltschaft, Anklagen zum Strafgericht zu erheben (Anklagemonopol).

Die Abschlussverfügung und Anklageerhebung nach § 170 I StPO sowie die Ermittlungen sind nur durch die Staatsanwaltschaft erlaubt.

Das Legalitätsprinzip wird nach deutschem Recht rechtlich materiell durch den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und prozessual durch die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens (§ 172 StPO) gestützt.

Das Anklagemonopol wird in § 152 StPO beschrieben. §§ 258, 258a StPO setzen sich dem Monopol entgegen.

Mit §§ 160, 163 StPO zur Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung werden auch die staatlichen Pflichten im Ermittlungs- und Strafverfahren beschrieben. Darunter wird auch festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft die Umstände eines Falls be- und entlastend zu ermitteln hat.

Der Gutachter stellt Tatsachen und Ergebnisse lediglich mittels seines Sachverständes fest und wertet nicht. Die Ermittlungsarbeit liegt nicht in der Verantwortung des Gutachters. Es wird zwischen den gutachtenden und beratenden Tätigkeiten unterschieden. Ohne den direkten Auftrag zur beratenden Tätigkeit sollte diese nicht ausgeführt werden.

Legalitätsprinzip und Umgang mit Strafanzeigen durch Polizeibeamte

Sobald Polizeibeamte durch eine Strafanzeige/Strafantrag oder auf sonstige Weise vom möglichen Vorliegen einer Straftat erfahren, haben sie gem. § 163 StPO den Sachverhalt zu erforschen und ggf. auch entsprechende Beweise zu sichern (§ 244 II StPO). Ansonsten folgt die Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB, wenn es der Polizeibeamte unterlässt, bei dienstlicher Kenntnisnahme von einer rechtswidrigen Tat diese anzuzeigen und damit wissentlich und absichtlich einen Dritten ganz oder teilweise der Strafverfolgung entzieht (auch möglich durch „Liegenlassen“ einer Anzeige, Nicht-Bearbeitung; Entfernen einer Anzeige/Akte aus dem Geschäftsgang ziehen).

Die Überprüfungspflicht, ob an einem Sachverhalt „etwas dran sein könnte“ greift auch bei nur sehr vagen Verdachtsmomenten. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob im Zweifelsfall weiter zu ermitteln oder das Verfahren einzustellen ist. Diese Entscheidung liegt nicht bei der Polizei. Im Fall von anonymen Anzeigen muss genau so vorgegangen werden, wie bei anderen Anzeigen auch. Sie dürfen nicht unbeachtet bleiben, auch wenn sie möglicherweise aus falschen Motiven (unrichtige Beschuldigung missliebiger Personen) erstellt wurde. Oft enthalten solche Anzeigen auch Informationen zu schweren Straftaten und sind daher sorgfältig zu prüfen. Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen allein aufgrund einer anonymen Anzeige sind allerdings unzulässig. Die polizeilichen Ermittlungen müssen sich auf den Tatverdacht und auf die anonyme Person beziehen. Die Gründe für solche anonymen Anzeigen sind individuell und dem entsprechend unterschiedlich.

Anzeigeerstattung durch psychisch Gestörte/Querulanten:

Aufgrund des Legalitätsprinzips müssen auch diese Anzeigen gerade deswegen aufgenommen werden (es könnte „etwas dran“ sein). Die Anzeigeersteller müssen über die möglichen strafrechtlichen Folgen falscher Verdächtigung bzw. übler Nachrede und Verleumdung belehrt werden. Die Vorgänge werden ohne weitere Bearbeitung an die Staatsanwaltschaft gesendet, es folgt also keine polizeiinterne „Ablage“ derartiger Vorgänge.

Wann muss JEDER eine geplante Straftat anzeigen?

Laut dem § 138 StGB ist eine geplante Straftat eine Straftat, deren Begehung/Erfolgseintritt noch verhindert werden kann. Wird diese nicht angezeigt, entspricht dies einem sogenannten echten Unterlassungsdelikt wie § 323c StGB (Unterlassene Hilfeleistung) also der Jedermann-Pflicht und daher ist keine Garantenstellung erforderlich. Bereits begangene Straftaten, auch Mord, müssen nicht angezeigt werden – dies ist auch nicht als Begünstigung oder Strafvereitelung (§§ 257, 258 StGB) strafbar.

3.3 Das Opportunitätsprinzip

Das Opportunitätsprinzip ermöglicht es, die begrenzten Kapazitäten der Strafverfolgung auf den Kernbereich der Kriminalität zu konzentrieren. Die einschlägigen Vorschriften für die Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen sind insbesondere die §§ 153 ff. Dabei geht es nicht nur um die Kapazitäten, sondern auch um die Schwere und dadurch die Definition des Kernbereiches der Kriminalität.

- § 153a - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
- § 153b - Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe
 - (1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.
 - (2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.
- § 153a - Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
- § 153b - Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe
- § 153c - Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten (z.B., wenn es kein internationales Austauschprinzip gibt oder es sich um Nichtigkeiten handelt)
- § 153d - Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen → beispielsweise im Fachgebiet der Cybercrime im Spezialfall der „Whistleblower“ (Hinweisgeber)
- § 153e - Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen tätiger Reue
- § 153f - Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

Diese Paragraphen sowie der §153 dienen unter anderem dem ressourcenschonenden Arbeiten der Staatsanwaltschaft und in der Kriminalitätsbekämpfung im Allgemeinen.

3.4 Das Officialprinzip

In § 152 Abs. 1 StPO ist geregelt, dass die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen ist. Daraus folgt, dass die Strafverfolgung grundsätzlich von Amts wegen (ex officio) zu erfolgen hat. § 152 Abs. 1 StPO regelt damit das Officialprinzip. Dieses Anklagemonopol des Staates gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Eine Ausnahme vom Officialprinzip stellt die in den §§ 374ff. StPO geregelte Privatklage dar. Bei der Privatklage kann der Verletzte selbst die Straftat als Ankläger verfolgen, ohne dass es vorher einer Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die Strafverfolgung erfolgt hier also nicht „ex officio“. Dabei handelt es sich um Fälle folgender Art:

- Hausfriedensbruch (§123 StGB)
- Beleidigung (§§185 bis 189 StGB, solange sie nicht gegen politische Körperschaften gerichtet ist)
- eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 1, 2 StGB)
- eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- eine Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB)
- eine Nötigung (§ 240 Abs. 1-3 StGB) oder eine Bedrohung (§ 241 Abs. 1-3 StGB)
- eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Einschränkungen erfährt das Officialprinzip bei den Antrags- und Ermächtigungsdelikten (z.B. §§ 123 Abs. 2, 90 Abs. 4 StGB). Fehlt bei den absoluten Antragsdelikten der danach erforderliche Strafantrag,

so liegt ein Verfahrenshindernis vor, welches dazu führt, dass schon ein Ermittlungsverfahren nicht durchgeführt werden kann. Hier hat es also der Verletzte in der Hand, ob ein Strafverfahren durchgeführt werden soll. Gleiches gilt bei den relativen Antragsdelikten, sofern kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt. Eine Einschränkung des Officialprinzips stellen auch die Ermächtigungsdelikte dar. Im Falle der Verunglimpfung muss der Bundespräsident gem. § 90 Abs. 4 StGB die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des Strafverfahrens ermächtigen. Fehlt diese Ermächtigung, liegt ebenfalls ein Verfahrenshindernis vor.

3.5 Prinzip des gesetzlichen Richters

Die Staatsanwaltschaft muss in ihrer Anklageschrift das Gericht benennen, vor dem die gerichtliche Untersuchung stattzufinden hat. Es gibt Zuständigkeitsregeln, die sich mit der sachlichen, funktionellen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte befassen. All dies ist erforderlich, weil in Art. 101 GG geregelt ist, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass schon im Vorhinein feststehen muss, welcher Richter für die Aburteilung welcher Straftaten zuständig ist. Darüber hinaus regelt Art. 101 GG, dass Ausnahmegerichte unzulässig sind und Gerichte für besondere Sachgebiete nur durch Gesetze errichtet werden können.

3.6 Das Öffentlichkeitsprinzip

Ist die öffentliche Klage erhoben, so ergibt sich aus § 169 S. 1 GVG sowie aus Art. 6 Abs. 1, S. 1 und 2 EMRK, dass die Verhandlungen öffentlich sein müssen. Das bedeutet, dass grundsätzlich jedermann der mündlichen Hauptverhandlung beiwohnen darf. Dies soll vor allem eine Kontrolle des Verfahrens durch die Öffentlichkeit gewährleisten. Zudem wird mit dem Öffentlichkeitsprinzip das Informationsinteresse der Allgemeinheit berücksichtigt. Auch das Öffentlichkeitsprinzip gilt jedoch nicht uneingeschränkt. So ist eine Einschränkung des Zugangs möglich, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens dies gebietet, z.B. durch Ausgabe von Einlasskarten bei begrenztem Platz im Verhandlungssaal oder durch Verschließen der Türe bei einer Urteilsverkündung, wenn erhebliche Störungen zu besorgen sind. Zu beachten ist jedoch, dass diese Einschränkung nicht willkürlich erfolgen darf.

3.7 Das Beschleunigungsgebot

Aus Art. 2 Abs. 2, S. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG ergibt sich das Gebot der beschleunigten Durchführung eines Strafverfahrens. Gleiches ist Art. 6 Abs. 1, S. 1 EMRK zu entnehmen. Der Angeklagte muss daher „innerhalb einer angemessenen Frist“ vom Gericht, welches über die Sache zu entscheiden hat, gehört werden. Das Beschleunigungsgebot hat seinen Niederschlag gefunden im § 229 Abs. 1 StPO. Diese Vorschriften beschäftigen sich mit der Unterbrechung und Aussetzung einer Hauptverhandlung. Aus § 229 Abs. 1 StPO können Sie entnehmen, dass eine Hauptverhandlung grundsätzlich nur bis zu drei Wochen unterbrochen werden darf. Etwas anderes gilt nur dann, wenn davor jeweils an mindestens 10 Tagen eine Hauptverhandlung stattgefunden hat. In diesem Fall ist gem. § 229 Abs. 2 auch eine Unterbrechung bis zu einem Monat möglich. Aus dieser Vorschrift folgt also, dass die einzelnen Verhandlungstage unmittelbar aufeinander zu folgen haben. Wird der in § 229 StPO festgelegte Zeitraum überschritten, dann wird eine Aussetzung des Verfahrens notwendig. In diesem Fall muss die Hauptverhandlung von Anbeginn an neu durchgeführt werden.

3.8 Der Untersuchungsgrundsatz

Der Untersuchungsgrundsatz (auch Amtsermittlungsgrundsatz oder Inquisitionsprinzip genannt) besagt, dass die Strafverfolgungsorgane den Sachverhalt, der der Anklageschrift und sodann dem Urteil zugrunde liegt, von Amts wegen zu erforschen und aufzuklären haben. Das ergibt sich aus §§ 155 Abs. 2, 160 Abs. 2 und § 244 Abs. 2 StPO. Das Gericht ist also, im Gegensatz zum Zivilprozess, wo es aufgrund der Verhandlungsmaxime Sache der Parteien ist, Tatsachen und Beweismittel beizubringen, in der Hauptverhandlung nicht an die Beweisanträge der Staatsanwaltschaft und Verteidigung gebunden, sondern kann und muss eigenständig Beweise erheben, sofern es dies für erforderlich erachtet (Prinzip der materiellen Wahrheit).

3.9 Der Grundsatz des richterlichen Gehörs

Aus Art. 103 Abs. 1 GG ergibt sich, dass vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Daraus folgt zum einen, dass der Angeklagte in der Hauptverhandlung gegenüber dem Gericht die Möglichkeit haben muss, sich zu den mit der Anklageschrift erhobenen Vorwürfen zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen, die das Gericht zur Kenntnis zu nehmen hat. Aus diesem Grundsatz folgen die Ihnen inzwischen schon bekannten Vorschriften der §§ 243 Abs. 5, 257, 258 StPO. Zum andern gibt es auch im Ermittlungsverfahren eine Reihe von Vorschriften, die auf diesem Grundsatz fußen, z.B. die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte gem. § 136 StPO oder aber der Anspruch des Beschuldigten auf eine unbehinderte Kommunikation mit seinem Verteidiger gem. § 148 StPO.

3.10 Unmittelbarkeitsgrundsatz

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz besagt, dass das Gericht sich im Rahmen der Hauptverhandlung einen unmittelbaren Eindruck vom Tatgeschehen zu verschaffen hat, § 261 StPO. Dies ist nur dann möglich, wenn das Gericht während der gesamten Hauptverhandlung ununterbrochen anwesend ist, weswegen diese Pflicht in § 226 Abs. 1 StPO geregelt ist. Darüber hinaus besagt der Unmittelbarkeitsgrundsatz, dass zur Ermittlung des Tatgeschehens möglichst das unmittelbarste, also tatnächste Beweismittel heranzuziehen ist. Diese Pflicht ergibt sich aus § 250 StPO, wonach die Vernehmung einer Person nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder eine schriftliche Erklärung ersetzt werden darf. Beachten Sie insoweit aber auch die Ausnahmetatbestände des § 251 StPO.

3.11 Das Mündlichkeitsprinzip

In § 261 StPO ist geregelt, dass das Gericht „nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ entscheiden soll. Hieraus folgt, dass Gegenstand der Urteilsfindung nur der mündlich vorgetragene und erörterte Prozessstoff sein darf. Nur das, was die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger, der Angeklagte, das Gericht und die Öffentlichkeit gehört haben, darf in die Entscheidung über die Beweisaufnahme eingehen. Demgemäß sind Urkunden und andere Schriftstücke gem. § 249 Abs. 1 StPO zu verlesen. Beachten Sie aber auch hier die Ausnahmeregelungen der §§ 249 Abs. 2, 257a und 420 StPO.

3.12 Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung

Ebenfalls aus § 261 StPO ergibt sich, dass das Gericht nach seiner freien Überzeugung eine Entscheidung fällt. Es gibt mithin also grundsätzlich keine Vorschriften, die bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Tatsache als bewiesen anzusehen ist. Zu beachten hat das Gericht jedoch Beweisverwertungsverbote. Beweisverwertungsverbote sind mit wenigen Ausnahmen, z.B. § 136a StPO, nicht gesetzlich geregelt, sondern wurden von Rechtsprechung und Lehre entwickelt. Eine weitere Einschränkung der Beweiswürdigung ergibt sich aus der Möglichkeit der Wahrnehmung prozessualer Rechte durch den Angeklagten oder die Zeugen. Macht der Angeklagte z.B. von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch, so darf daraus grundsätzlich nicht der nachteilige Schluss gezogen werden, dass der Angeklagte wohl etwas zu verbergen habe. Gleiches gilt, wenn ein Zeuge von seinem Recht, das Zeugnis gem. §§ 52 ff. StPO zu verweigern, Gebrauch macht.

3.13 Der Grundsatz „in dubio pro reo“ und die Unschuldsvermutung

Wiederum aus § 261 StPO ergibt sich, dass das Gericht bei seiner Entscheidung „überzeugt“ sein muss von der Schuld des Angeklagten. Dementsprechend muss das Gericht den Angeklagten nach dem „in dubio pro reo“-Grundsatz freisprechen, wenn berechtigte Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass der Angeklagte so lange als unschuldig zu gelten hat, bis seine Schuld zur Überzeugung des Gerichts festgestellt wurde und eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

4 Die Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren

- Gericht - Prinzip des gesetzlichen Richters (+ Ergänzungsrichter, je nach Kammer)
- Schöffen
- Staatsanwaltschaft als „objektivste Behörde der Welt“
- Rechtsanwalt/Verteidigung/Nebenkläger
- Sachverständige und deren Kompetenzen
- Beschuldigter und dessen Rechte + Pflichten

4.1 Die Schöffen

Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die in bestimmten Gerichtsverfahren in Deutschland tätig sind. Sie werden für eine Amtsperiode von fünf Jahren ernannt und sind in der Regel Laien, das heißt, sie haben keine juristische Ausbildung. Ihre Aufgabe besteht darin, gemeinsam mit den Berufsrichtern zu entscheiden.

Schöffen bringen ihre Lebenserfahrung und ihre persönliche Sichtweise in die Verhandlung ein und wirken somit an der Rechtsprechung mit. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter, jedoch nicht das Stimmrecht bei Entscheidungen über Rechtsfragen. Schöffen werden nach einem bestimmten Verfahren aus der Bürgerschaft ausgewählt und ernannt, um die Vielfalt der Gesellschaft in der Rechtsprechung widerzuspiegeln. Ihre Beteiligung soll die demokratische Legitimation der Justiz stärken und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Rechtssystem fördern.

Schöffen sind im Grunde gesehen auch gesetzliche Richter nach der Definition. Die Nachteile und Vorteile des Einsatzes von Schöffen in der Hauptverhandlung stellen sich zum Beispiel durch das obsoletere Problem des Akteneinsichtsrechts von Schöffen dar. Früher war dieses nicht gegeben, was zu Problemen führen konnte, inzwischen ist es aber da, damit sie ihre richterlichen Aufgaben umfassend wahrnehmen können.

4.2 Rechtsanwälte (RAe)

Ein Rechtsanwalt ist nicht zwangsläufig der Verteidiger des Beschuldigten. Es kommt auf die jeweilige Verfahrensrolle des Rechtsanwalts an:

Als Verteidiger für den Beschuldigten (mit umfassenden Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten) oder als Nebenklagevertreter für das Opfer (an der Seite der Staatsanwaltschaft, §§ 395 ff. StPO) mit unterschiedlichen Rechten (Teilnahmerecht, Fragerecht, Beweisantragsrecht). Dies dient dem persönlichen Genugtuungsinteresse des Opfers (das Opfer ist nicht nur bloßer Zeuge). Jeder Mensch hat Anspruch auf einen Vertreter vor Gericht und jeder muss einen Vertreter haben.

4.3 Gegenüberstellung: Verdächtigter - Beschuldigter

Als Beschuldigter wird ein Tatverdächtiger bezeichnet, gegen den die Strafverfolgungsorgane ein Strafverfahren betreiben. Es wird gegen ihn gezielt als Beschuldigter (nicht als Zeuge etc.) ermittelt. Mehrere Verdächtige, die sich gegenseitig als Täter ausschließen, können auch Beschuldigte sein. Nach einer Verfahrenseinstellung (§ 170 Absatz 2 StPO) sowie nach rechtskräftiger Entscheidung (§ 449 StPO) endet der Beschuldigtenstatus (nach Rechtskraft als Verurteilter oder mit dem Freispruch). Während Zeugen und Verdächtige nicht verpflichtet sind, einer polizeilichen Vorladung

Folge zu leisten, müssen Beschuldigte vor der Staatsanwaltschaft erscheinen. Hierzu können sie von der StA auch zwangsweise vorgeführt werden.

Ein Verdächtiger hat (noch) nicht den Beschuldigtenstatus, sondern es besteht lediglich ein vager Verdacht, dass er möglicherweise die Straftat begangen haben könnte (z.B. Durchsuchung beim Verdächtigen, § 102 StPO (wichtig für Datenbeschlagnahme!!), Identitätsfeststellung beim Verdächtigen, § 163b Absatz 1 StPO).

4.4 Beschuldigtenbegriff

Die Person des Beschuldigten oder als Synonym des Tatverdächtigen ist in keinem Fall mit dem Begriff Täter gleichzusetzen. Im Bericht oder Gutachten ist darauf zu achten, dass diese Begrifflichkeiten nicht vertauscht werden und der Nutzer oder User, der im Bericht festgestellt wird, dabei auch nur mit der juristischen Person des Beschuldigten oder Tatverdächtigen in Verbindung gebracht wird. Durch diese Mehrdeutigkeit der Begrifflichkeiten im Bericht wird die möglicherweise entlastende Wirkung eines Gutachtens gesichert.

Gemäß § 157 StPO heißt der Beschuldigte in den verschiedenen Phasen des Verfahrens wie folgt:

- Verdächtiger (ab Vollendung der Tat)
- Beschuldigter (ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die konkrete Person)
- Angeschuldigter (ab Erhebung der öffentlichen Klage und bis exklusive zur Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Angeklagter (ab Eröffnung des Hauptverfahrens)

Im realen Fall ist es eventuell aufgrund der zeitlichen Verschiebungen und der Änderung der Phase im Verfahren schwierig, die korrekte Begrifflichkeit zu verwenden. Daher ist Beschuldigter als Überbegriff nie falsch. In § 157 StPO ist dieser Begriff festgelegt und definiert.

Für den Beschuldigten gilt die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ [2] Das ist auch für die Gutachten ein wichtiger Grundsatz. Ermittlungen müssen also in alle Richtungen orientiert sein. Der verurteilende Staat muss die Schuld beweisen, nicht der Beschuldigte seine Unschuld. Dabei gehört der Beschuldigte rechtlich nicht zu den eigentlichen Beweismitteln im Strafverfahren, dennoch fließen seine Aussagen und Einlassungen in die Beweiswürdigung ein. Er kann somit als Beweismittel im weiteren Sinne interpretiert werden.

Im Falle des Beschuldigten bezieht sich die gerichtliche Aufklärungspflicht vor allem auf die Frage nach der Täterschaft, also der Klärung der Schuldfrage mit den strafprozessual vorgesehenen Beweismitteln und den zulässigen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsprinzipien.

In § 136 StPO ist die „Magna Charta“, also die Rechte des Beschuldigten niedergeschrieben: „Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann [...]“. Im vierten Absatz des Paragraphen ist die Vernehmung des Beschuldigten in Bezug auf Aufnahmen genauer thematisiert: „Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn:

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder
2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können“.

Reden ist Silber, Schweigen ist Gold? Das gilt (mit Einschränkungen) auch für den Beschuldigten. Es empfiehlt sich zunächst immer, den Anspruch auf das Schweigen wahrzunehmen, bis zur anwaltlichen Beratung. Schweigen darf grundsätzlich nicht als nachteilig verwertet werden, sonst würde das Schweigerecht unterlaufen werden. Die Sorge, es könnte durch das vollständige Schweigen der Eindruck entstehen man habe „etwas zu verbergen“, ist (strafrechtlich gesehen) unbegründet. Die Ausnahme stellt das so genannte Teilschweigen bzw. die Teileinlassung dar.

Verbotene Vernehmungsmethoden nach § 136a StPO

§ 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.

Misshandlung entspricht hierbei Beständen des § 223 StGB, also Schläge, Fußtritte, Ohrfeige, Würgen, Verletzungen, Elektroschocks, systematischer Schlafentzug (Quälen), Essensentzug, Anstrahlen mit hellem Licht während Vernehmung, Unterbringung in Dunkelzelle oder körperliche Unterkühlung. Rauchverbot zählt dabei nicht als Misshandlung.

Quälerei wird in diesem Zusammenhang als länger andauernde oder sich wiederholende Schmerzen oder Leiden (sowohl körperlicher als auch seelischer Natur) mit dem Ziel, den Widerstand zu zermürben/brechen und dadurch die freie Willensbetätigung zu beseitigen definiert. Dazu zählen heftige Beschimpfungen, Kränkungen, entwürdigende Behandlung, Hervorrufen von Angst, aber beispielsweise auch erheblicher seelischer Druck durch Konfrontation des Tatverdächtigen mit der Leiche des Opfers, um dadurch ein Geständnis zu erzwingen.

Körperlicher Eingriff oder die Verabreichung von Mitteln z.B. durch Verabreichung von narkoanalytischen, d.h. einschläfernden, betäubenden bzw. enthemmenden Mitteln, z.B. Alkohol, Drogen ist ebenfalls unzulässig. Kaffee oder Zigaretten zählen zu den Erfrischungsmitteln und sind von dem Verbot ausgenommen.

Auch Ermüdung ist während einer Vernehmung unzulässig. Allerdings muss diese so stark ausgeprägt sein, dass sie sich auf die freie Willensbetätigung auswirkt. Worauf die Ermüdung beruht (16 Stunden gearbeitet oder 12 Stunden bei der Polizei vernommen), ist dabei unerheblich. Bei erkennbarer Übermüdung darf die Vernehmung weder begonnen noch fortgesetzt werden. Während der Vernehmung darf allerdings einer Übermüdung entgegengewirkt werden, beispielsweise durch ausreichendes Lüften oder Erfrischungen.

Täuschung ist genau wie Zwang oder Drohungen ebenfalls unzulässig. Dabei geht es um die bewusste Irreführung des Beschuldigten. Problematisch ist allerdings die Abgrenzung zwischen verbotener Täuschung und erlaubter List. Täuschung kann als das wahrheitswidrige Vorspielen definiert werden, z.B. der Mitangeklagte habe die Tat bereits gestanden, die Beweislage sei erdrückend und würde die Täterschaft des Beschuldigten eindeutig beweisen. Auch das Versprechen von gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteilen, auf dessen Realisierung/Realisierbarkeit der Verhörende keinen Einfluss und keine Entscheidungsbefugnis hat, ist nicht gestattet.

Zwang oder Drohung sind dann unzulässig, wenn die StPO eine bestimmte Zwangsmaßnahme generell oder in diesem Fall mangels Voraussetzungen nicht zulässt und die Maßnahme genutzt wird, um eine Aussage zu erhalten.

4.5 Der Zeuge

Der Zeuge wird in §§ 48 ff. StPO definiert. Es heißt, dass der Zeuge in Bezug auf eine bestimmte Straftat, die er beobachtet/wahrgenommen hat, bestimmte beweishebliche Tatsachen bekundet. Das Rechtslexikon definiert den Zeugenbegriff wie folgt: „Natürliche Person, die (nicht als Partei bzw. Verfahrensbeteiligter) über wahrgenommene Tatsachen aussagen soll. Der Z. kann durch das Gericht vereidigt werden. Auch die uneidliche bewusste Falschaussage ist strafbar. Der Beweis durch Z. ist in allen Prozessordnungen (z. B. § 373 ff. ZPO, § 58 Abs. 2 ArbGG, § 106 Abs. 3 Nr. 4 SGG) vorgesehen. Der Z. ist verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen und nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen. In der Praxis häufiges Beweismittel, u. a. im Strafverfahren [...]. Für den Fall des unentschuldigtem Fernbleibens oder der unberechtigten Zeugnisverweigerung kann hier das Gericht den Z. durch die Polizei vorführen lassen und ein Ordnungsgeld bzw. für den Fall der Nichtbeitreibung Ersatzhaft (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängen.“ [4, S. 307]

Zeugen sind grundsätzlich zur Aussage verpflichtet, allerdings gibt es auch Ausnahmen. In den Paragraphen der Strafprozessordnung zum Zeugen sind auch die Zeugenpflichten (Ladung, Aussagepflicht) beschrieben und zusätzlich eine Beschreibung der besonders schutzbedürftigen Zeugen und des Beschleunigungsgebots.

Im Zusammenhang mit dem Zeugenbegriff muss auch die Schweigepflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) thematisiert werden.

Schweigepflichtige laut § 203 Abs. 1 StGB sind folgende Personen/Gruppen:

- Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert
- Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft

- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
- Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
- staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen
- Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

Zeugnisverweigerungsberechtigte sind laut § 53 Abs. 1 StPO folgende Personen/Gruppen:

- Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist
- Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist
- Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist
- Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist
- Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst
- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Zeugen, die kein Zeugnisverweigerungsrecht haben, sind zur vollständigen Aussage verpflichtet. Das fehlende ZVR eliminiert die Rechtswidrigkeit des Bruchs der Schweigepflicht aus § 203 StGB (hier das Merkmal „unbefugt“). Eine bestehende Schweigepflicht nach § 203 StGB berechtigt im Umkehrschluss nicht zur Zeugnisverweigerung nach § 53 StPO. Das Recht zur Zeugnisverweigerung ergibt sich allein aus § 53 StPO.

Straftat des Bruchs der Schweigepflicht (§ 203 StGB)

An dieser Stelle muss die Unterscheidung in objektiven und subjektiven Tatbestand unternommen werden. Der objektive Tatbestand des Bruchs der Schweigepflicht ist die Weitergabe fremder Geheimnisse an Dritte auf irgendeine Weise. Der subjektive Tatbestand beinhaltet den Vorsatz, also das Wissen oder Wollen der Weitergabe. Fahrlässigkeit genügt beim Bruch der Schweigepflicht nach § 203 StGB nicht.

4.6 Die Rolle der Presse im Strafverfahren

Das Grundrecht der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 GG:

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. Deshalb ist die Rolle der Presse im Strafverfahren eine besondere. Sie nimmt verschiedene Funktionen ein.

In Deutschland herrscht das Öffentlichkeitsprinzip, das bedeutet, dass die Verhandlungen vor Gericht grundsätzlich öffentlich sind. Die Presse hat daher das Recht, über Strafverfahren zu berichten und an den Verhandlungen teilzunehmen, sofern keine besonderen Gründe für eine Nichtöffentlichkeit vorliegen. Die Presse informiert die Öffentlichkeit über Strafverfahren, insbesondere über bedeutende und interessante Fälle. Dabei berichtet sie über den Verlauf des Verfahrens, die Beweisaufnahme, die Urteilsverkündung und gegebenenfalls über die Hintergründe des Falls. Die Berichterstattung über Strafverfahren trägt zur öffentlichen Diskussion über rechtliche, gesellschaftliche und moralische Fragen bei. Sie kann dazu beitragen, das Bewusstsein für kriminelle Handlungen zu schärfen und das Verständnis für das Funktionieren der Justiz zu fördern. Durch kritische Berichterstattung kann auch dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und mögliche Missstände aufzudecken.

5 Insbesondere: Die Rolle des Sachverständigen im Strafverfahren

Der Sachverständige im rechtlichen Sinne kann wohl definiert werden als eine Person, die auf einem bestimmten Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Technik oder eines anderen Sachbereiches überdurchschnittliche Kenntnisse oder Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung stellt. [7, S. 6]

Sachverständige sind Personen, die aufgrund von Erfahrungssätzen, namentlich im wissenschaftlichen oder gewerblichen Bereich, Schlussfolgerungen auf einen bestimmten Sachverhalt ziehen oder aufgrund ihrer besonderen Sach- und Fachkunde Tatsachen feststellen. Ihre Aussagen heißen „Gutachten“ und sind in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Schiedsstellen seit der Antike bekannt. [8] Dabei gibt es einige klassische Tätigkeiten, die sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert haben:

- Vornahme bloßer Verrichtungen
- Auskunft über Tatsachen zu geben
- Erfahrungswissen/wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln
- einen bestimmten Sachverhalt zu beurteilen

Beispiele:

- Identifizierung von Personen oder Spurenverursachern über den Fingerabdruck oder genetischen Fingerabdruck
- Zuordnung von Spuren zu Werkzeugen
- Erläuterung von Abläufen anhand von Spuren
- Ermittlung von Zeitpunkten bestimmter Ereignisse
- Zuordnung von Ereignissen zu Geräten etc.

Die Sachverständigentätigkeit tritt in verschiedenen Formen auf, welche folgend gelistet sind [9]:

- öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige
- amtlich anerkannte Sachverständige (für die technische Überwachung)
- angestellte oder freiberufliche Sachverständige in einer SV-Organisation (ist möglich)
- "freie" Sachverständige (= private oder selbsternannte) besitzen keine öffentlich-rechtliche Urkunde über Qualifikation oder Eignung und müssen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beachten
- Behörden und deren Mitarbeiter als Sachverständige
- ermächtigte Sachverständige (z.B. durch Berufsgenossenschaften, Bergbehörden)
- Wissenschaftler von Universitäten (wegen besonderer Sachkunde auf einzelnen Forschungsgebieten, sind im öffentlichen Dienst und daher an Recht und Gesetz gebunden)

5.1 Rechte und Pflichten eines gerichtlichen Sachverständigen

Im Folgenden werden die Rechte und Pflichten eines gerichtlichen Sachverständigen genannt und Voraussetzungen, die jeder Sachverständige erfüllen muss.

Pflichten nach der StPO und nach den Regeln des SV-Rechts:

- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens (§ 75 StPO)
- Pflicht zur rechtzeitigen Erstattung eines schriftlichen Gerichtsgutachtens (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StPO)
- Pflicht zum Erscheinen beim Gerichtstermin (§ 77 StPO)
- Pflicht zur Eidesleistung (§ 79 StPO) Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 74 StPO, Befangenheit evtl., gilt aber allgemein auch) Pflicht zur Kommunikation (ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Auftrages, S. a. § 78 StPO)
- Pflicht zur Herausgabe von Akten, Unterlagen und Beweisgegenständen, ergibt sich aus der Natur der Sache (in der StPO nicht eigens geregelt) Pflicht zur Aufbewahrung des Gutachtens für öffentlich bestellte SV in der Regel 10 Jahre nach den jeweiligen Satzungen
- Pflicht zur Verschwiegenheit (sofern nicht offenkundig oder in öffentlicher Verhandlung erörtert: zivilrechtliche Folgen möglich und bei öffentlich bestellten SV gilt § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB)

Mögliche Sanktionen bei Pflichtverstößen des SV können sein:

- Ordnungsgeld und Auferlegung der Kosten bei Nichterscheinen/Nichterstattung des Gutachtens/Nichtherausgabe von Unterlagen
- Ordnungsgeld wegen Versäumnis der Frist zur Abgabe bzw. Weigerung einer Absprache für eine Frist
- Ordnungsmittel wegen Ungebühr in der Sitzung
- Strafrechtliche Ahndung (Titelanmaßung: SV, die unrechtmäßig den Titel „öffentlich bestellter Sachverständiger“ führen, s. § 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB, falsche uneidliche Aussage/Meineid, Prozessbetrug, Verletzung von Privatgeheimnissen, Körperverletzung (§ 81a StPO), Freiheitsberaubung (§ 81 StPO über die angeordnete Zeit hinaus im psych. Klinik) und unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand (bei U-Haft u/o Anklage gegen den SV Mitteilung an die Bestellungskörperschaft))
- Widerruf der Bestellung durch die Körperschaft
- Haftung des SV (als gerichtlicher SV gem. § 839 a BGB privilegiert, wenn nicht Vorsatz)

Rechte des Sachverständigen:

- Weigerungsrechte (§ 76 Absatz 1 StPO)
- Bezahlung (richtet sich nach dem JVEG = Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, dort §§ 8-11 und 5-7 und 12)
- weitere Informationen (§ 80 StPO)
- Urteilsabschrift am Ende der Instanz vom Gericht/der Staatsanwaltschaft (nach Abschluss des Verfahrens) verlangen (§ 475 Absatz 4 StPO), ist unüblich/umstritten, aber möglich

Punkte, die jeder Sachverständige erfüllen muss [9]:

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung
- Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger durch
 - Unabhängigkeit
 - Weisungsfreiheit
 - Gewissenhaftigkeit
 - Unparteilichkeit
 - persönliche Leistungserbringung
 - Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
 - Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
 - Kenntnisse des deutschen Rechts
 - Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen

5.2 Sachverständige vs. Juristen

Sachverständige sind meistens Naturwissenschaftler, die sich auf bestimmte Fachgebiete spezialisiert haben. Wissenschaftler sind empirisch veranlagt, sie vertrauen auf Erfahrungen und Beobachtungen und entwickeln z.B. Lehrsätze. Richter und Juristen hingegen arbeiten normbezogen, handeln als normenbezogen, nach dem Willen des Gesetzgebers und tragen zur Konfliktlösung bei. Richter müssen am Ende einer Verhandlung eine Entscheidung fällen. Sie entscheiden, ob eine Tat auszuschließen ist, oder ob Beweise ausreichend und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Schuld des Angeklagten hinweisen. Naturwissenschaftler hingegen sind grundsätzlich wertfrei. Sie arbeiten mit Ausdrücken wie „mehr oder weniger wahrscheinlich“, „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ und anderen, ähnlichen Ausdrücken. Sachverständige dürfen in diesem Sinne auch keine Entscheidungen fällen, sondern sich auf die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer Analysen stützen und diese wertfrei vermitteln. [10, S. 31]

Aufgrund dieser Diskrepanzen und anderer Komplikationen und Einflüsse, kann es zu konfliktreichen Verhandlungen kommen. Der Strafprozess kann zu einer sehr konfliktreichen Angelegenheit werden. Woran das im Einzelnen dann liegt, bleibt offen (jeder Beteiligte kann dafür ursächlich sein). Technisch-prozessual drückt sich das dann in z. B. Anträgen aus:

- Einstellung des Verfahrens
- Nichtverlesung der Anklageschrift
- Sitzen dürfen des Angeklagten neben seinem Verteidiger
- Positionierung des Zeugen so, dass man ihn als Verteidiger sehen kann
- Rüge der Besetzung des Gerichtes
- Ablehnung des Richters/Gerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit
- Ablösung der Staatsanwaltschaftlichen Sitzungsververtretung
- einen neuen SV (hilfsweise Selbstladung)
- Beiziehung von neuen Akten

Tipps für Sachverständige: wie läuft das Verfahren?

Das Gericht muss sich bis zur Urteilsverkündung nicht in die Karten schauen lassen. Beweisanträge müssen, wenn sie abgelehnt werden, eine Begründung enthalten, wodurch man (als Verteidiger) in Erfahrung bringen kann, wo das Gericht steht. Als SV weiß man nicht, in welchem Stadium der Hauptverhandlung der Prozess sich bei mündlicher Gutachtenerstattung konkret befindet. Wie kann man das herauszubekommen?

Fragen sind:

- Was ist bisher im Prozess vorgefallen?
- Wie ist die Stimmung?
- Wie lange werde ich bei Gericht befragt?

Um dies herauszufinden, kann der Vorsitzende Richter kurz vor der Verhandlung kontaktiert werden. Ebenso ist es möglich, mit einem Justizbeamten (Wachtmeister), der den Saal betreut, zu sprechen. Es sollte der Ladungsplan erbeten werden. Er gibt einen Eindruck über die Anzahl der Verhandlungstage und den Umfang bzw. die Struktur der Beweisaufnahme. Auch die Anklageschrift lässt hinsichtlich der (vielen/wenigen) Angeklagten/Nebenkläger und der (vielen/wenigen) angeklagten Taten auf den Umfang und die Komplexität (hier insb. das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen am Ende der Anklageschrift) der Verhandlung schließen. Als SV bleiben Sie gelassen und wenden sich im Zweifel an den Vorsitzenden. Der SV vermittelt im besten Falle persönlich und fachlich eine Besonnenheit, die auf Offenheit und Gründlichkeit hindeutet. Es ist allerdings auch darauf zu achten, das Verraten der eigenen Gedankengänge oder Empfindungen wie beispielsweise Emotionen, Empathie oder Wertungen durch Angewohnheiten oder Mimik zu verhindern.

5.3 Voraussetzungen für Verwertung des Gutachtens im Urteil

Zur Darstellung der Beweisaufnahme und-würdigung im schriftlichen Strafurteil

Gem. § 267 Abs. 1 S. 1 StPO haben die Urteilsgründe, die für erwiesen erachteten Tatsachen anzugeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Erforderlich ist eine geschlossene Darstellung. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, welche festgestellten Tatsachen den einzelnen objektiven und subjektiven Merkmalen des Straftatbestandes mit samt an Qualifikationen zugrunde gelegt werden sollen. Die Sachverhaltsschilderung muss kurz, klar und bestimmt sein und alle wesentlichen Tatsachen benennen und nicht nur ein bloßes Skelett bilden und den Sachverhalt nur in flüchtigen Umrissen wiedergeben. Es ist sich also auf die wesentlichen Tatsachen zu beschränken.

Nach der Rechtsprechung müssen zwingend Indizientatsachen festgestellt und im Urteil dargelegt werden, soweit es um für die Entscheidung wesentliche Indizien geht. Nur so kann eine tragfähige Beweisgrundlage geprüft werden. Die angeführten Indizien müssen feststehen.

Auch in schwierigen Fachfragen muss der Richter sich ein eigenes Urteil bilden. Er darf deshalb auch von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abweichen und muss, wenn er eigene Sachkunde (mittlerweile) erworben hat, keine weiteren Sachverständigen hinzuziehen. Er muss jedoch, wenn er in der Begründung sich im Widerspruch zu einem Gutachten setzen will, sich mit den Darlegungen des Sachverständigen auseinandersetzen, sodass das Revisionsgericht prüfen kann, ob er wirklich eine eigene Sachkunde durch die Auseinandersetzung besitzt. Er muss daher die Darlegungen des Sachverständigen en Detail wiedergeben, insbesondere auch dessen Stellungnahme zu den Gesichtspunkten, auf welche das Gericht seine abweichende Auffassung stützt.

Klar, sagt das das Oberlandesgericht Hamm:

„Stützt der Tatrichter den Schuldspruch auf ein Sachverständigengutachten, so ist in den Urteilsgründen eine verständliche, in sich geschlossene Darstellung der dem Gutachten zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen, der wesentlichen Befundtatsachen und der das Gutachten tragenden fachlichen Begründung erforderlich.“ (OLG Hamm vom 13.08.2001, 2 Ss 710/01, Leitsatz in: Strafverteidiger 2002, Seite 404f)

Darlegungspflichten im Urteil bei nicht standardisierten Methoden

Im Vergleich zu analogen Spurenuntersuchungen sind viele digitale Methoden noch nicht wirklich standardisiert, da sich die Technik in der digitalen Forensik sehr schnell entwickelt.

Der BGH hat in seinem Urteil von 27.10.1999 (3 StR 241/99) folgendes zur Verwertung eines anthropometrischen Vergleichsgutachtens ausgeführt:

„Eine derartige, im Wesentlichen auf die Mitteilung des Ergebnisses des Gutachtens beschränkte Darstellung kann zwar ausreichen, wenn es sich um ein allgemein Anerkanntes und weithin standardisiertes Verfahren wie das daktyloskopische Gutachten (...), der Blutalkoholanalyse (...) oder die Bestimmung von Blutgruppen (...) handelt. Ein solches standardisiertes Verfahren ist aber ein anthropologisches Vergleichsgutachten, bei dem anhand von Lichtbildern der Raumüberwachungskamera eine bestimmte Zahl deskriptiver morphologischer Merkmale (z.B. Nasenfurche, Nasenkrümmung etc.) oder von Körpermaßen des Täters herausgearbeitet und mit den entsprechenden Merkmalen des Tatverdächtigen verglichen werden (...), nicht.“

Dementsprechend müssen die angewendeten Verfahren erläutert und den Zuhörenden oder Lesern nähergebracht werden, da ein Grundwissen wie bei standardisierten Verfahren nicht vorausgesetzt werden kann.

Um den Senat der Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens und seines Beweiswertes zu ermöglichen, hätte zunächst dargelegt werden müssen, auf welche und wie viele übereinstimmende metrische Körpermerkmale der Sachverständige sich bei seiner Bewertung stützt und auf welche Art und Weise er diese Übereinstimmungen ermittelt hat. Auch fehlen Ausführungen im Urteil, aufgrund welcher Berechnung der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Angeklagte mit einer Sicherheit von 96,7 % bis 98,8 % der Täter ist. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, auf welches biostatistische Vergleichsmaterial sich die Wahrscheinlichkeitsberechnung stützt (...), das heißt, ob dieses Vergleichsmaterial im Hinblick auf die Bevölkerungsabgrenzung, die Größe des Probandenkreises und das wegen der Akzeleration der Bevölkerung bedeutsame Alter der Untersuchung repräsentativ ist, also das Vorkommen des einzelnen Merkmals in der männlichen Bevölkerung zur Tatzeit treffend widerspiegelt oder ob es sich um mehr oder weniger genaue, der Beweiswert der Wahrscheinlichkeitsaussage relativierende Anhaltswerte handelt.“ (In NSIZ 2000, S. 1061) Das gleiche Problem ergibt sich bei Teilabdrücken oder Teildatenmengen und ähnlichem, deren Existenz und Herkunft nicht trivial sind. Auch die Verwendung von OpenSource Software wird unter den nicht standardisierten Methoden geduldet.

5.4 Ausführliche Checkliste für den SV, aus Bayerlein [7, S. 501-503]

Anfrage:

- Eingang der Anfrage bestätigen → ab diesem Zeitpunkt muss ALLES dokumentiert werden
- Wer ist Auftraggeber? Gibt es Beteiligte (Parteien)?
- Gerichts-, Behörden-, Privat- oder Schiedsgutachten? Was soll gemacht werden?
- Skizzierung des vorgesehenen Auftrags! (Übersetzung für sich selbst)
- Bei Auftragsbereitschaft: nicht vorschnell übernehmen! (Pro & Contra abwägen)

Fachliche Vorprüfung (nur für Gutachter an sich):

- Fachgebiet einschlägig/ entspricht es der eigenen Kernkompetenz?
- Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich und vorhanden?
- Notwendige Geräte und Einrichtungen verfügbar?
- Ggf. Zusatzgutachter beiziehen? (wenn ja, unbedingt dem Auftraggeber kommunizieren)
- Ergebnis: Aufgabe lösbar? Andernfalls Auftrag ablehnen.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit:

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

Organisatorische Vorklärungen:

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene Frist? Notieren!
- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

Endgültige Auftragsübernahme:

- Modalitäten des Auftrags festlegen
- Inhalt und Umfang des Auftrags eindeutig?
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers unbedenklich?
- Beweisfragen aus fachlicher Sicht klar und widerspruchsfrei?
- Bei Zweifeln beim Auftraggeber rückfragen!
- In problematischen Fällen einen Erörterungstermin/Einweisungstermin anregen!

Klärung von Rahmenbedingungen („Anknüpfungstatsachen“):

- Welche Akten, Unterlagen, Umstände und Gegebenheiten kann/soll/muss der Sachverständige seinen fachlichen Untersuchungen zugrunde legen?
- Inhalte von Gerichtsakten nur mit Zustimmung des Auftraggebers übernehmen: Gefahr, durch Zeugenaussagen und andere Einflüsse die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen zu verfehlen.
- Wie verhalten, wenn Sachverhalte streitig oder unklar, aber für die Begutachtung von Bedeutung sind?

Prinzipiell hat der Auftraggeber diese Vorfragen zu klären. Der Sachverständige darf solche Fragen nur mit Zustimmung des Auftraggebers selbst ermitteln! Bleiben entscheidende Voraussetzungen unklar, so ist eine Alternativbegutachtung ins Auge zu fassen. In keinem Fall darf der Gutachter oder Sachverständige beginnen, selbst zu ermitteln.

Fachliche Untersuchungstätigkeit:

- Oberstes Gebot: Unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch (§§ 5, 8 und 9 MSVO/DIHK)
- Strikte Bindung an den Auftrag und die Respektierung der Dispositions- und Leitungsbefugnis des Auftraggebers!
- Untersuchungen nicht eigenmächtig Mitarbeitern und anderen überlassen!
- Auftraggeber vor Zuziehung eines Zusatzgutachters verständigen!
- Sicherstellen, das richtige Objekt zu untersuchen!
- Bei Ortsterminen und anderen wichtigen Untersuchungen das Anwesenheitsinteresse des Auftraggebers und Beteiligter beachten! Rechtzeitig informieren! Feststellungen möglichst an Ort und Stelle dokumentieren!
- Ein offenes Ohr für sachgerechte Hinweise, aber sachfremde Ansinnen und Weisungen zurückweisen!
- Für erforderliche Mitwirkungen Beteiligter und Dritter hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Sachverständige hat gegenüber diesen keine eigenen Rechte.

Schlussfolgerungen:

- Oberstes Gebot auch hier: Unabhängige, weisungsfreie, persönliche, gewissenhafte und unparteiische Gutachtertätigkeit!
- Untersuchungsergebnisse sorgfältig auswerten!
- Mit Methodenfragen auseinandersetzen, wenn diese auf das Ergebnis durchschlagen können!
- Erfahrungssätze und Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Gewissheitsgrade der eigenen Erkenntnisse selbstkritisch prüfen, sich auf keinen Fall eindeutiger festlegen, als es die objektiv gewonnenen Erkenntnisse erlauben!

Abschlusskontrolle:

- Auftrag vollständig erfüllt?
- Kompetenzen nicht überschritten?
- Plausibilität der Ergebnisse geprüft?
- Fachausdrücke übersetzt?
- Sind die eigenen Methoden zuverlässig, in der Fachwelt anerkannt?
- Bloß Wahrscheinliches nie als festgestellt zugrunde gelegt?
- Mittelwerte nicht genommen, wo es rechtlich auf Grenzwerte ankommt?
- Theoretische und statistische Werte nicht zugrunde gelegt, wo konkrete Realität gefragt ist?
- Von Parteibehauptungen, Zeugenaussagen und anderen Entscheidungshilfen" unbeeinflusst? Fehlgeschlagene Aufklärungsbemühungen nicht kaschiert?
- Die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen überschätzt, mit der Aufgabe überfordert?

Notfalls um die Entpflichtung bitten, wenn der Sachverständige nachträglich erkennen muss, dass er der Aufgabe aus fachlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht (mehr) gewachsen ist.

Zusammenfassung und Ergebnis:

- Tragende Gesichtspunkte knapp, präzise, sachlich zusammenfassen!
- Direkte Antworten auf die Beweisfragen!
- Sichere Erkenntnisse klar aussprechen!
- Unsichere Erkenntnisse offenlegen; Gewissheitsgrade (Wahrscheinlichkeitsgrade) wenn möglich quantifizieren und begründen!
- Nur vertreten, was den objektiv gewonnenen Erkenntnissen standhält und der eigenen gewissenhaften Überzeugung entspricht!

5.5 Prüfung des vorläufigen Sachverständigengutachtens und des Gutachters

Ob man ein schriftliches Vorgutachten verlangen kann, ist strittig, wird aber zusehends bejaht (insbesondere bei schwieriger, prozessentscheidender Materie). Im Zweifel muss ein Antrag auf Unterbrechung und Hereinreichen eines schriftlichen Gutachtens zur Vorbereitung auf die mündliche Erstattung gestellt werden. Es folgt eine Checkliste für Gutachterformalien, die für Gutachter in der schriftlichen Ausarbeitung erfüllen/anführen muss:

- Eingangsformalitäten
- Bezeichnung des Sachverständigen
- Datum und Ort des Gutachtens
- Art des Gutachtens (z. B. Gerichts-, Privat-, Schiedsgutachten)
- Bezeichnung des Auftraggebers
- Datum, Ort und Bezeichnung des Auftrags
- Äußere Hinweise des Auftraggebers (wie viele Ausfertigungen, u. ä.)
- Eigentliche Begutachtung
- Wiedergabe des Auftrags
- Dokumentation der Anknüpfungstatsachen
- Untersuchungstätigkeit und Untersuchungsergebnisse
- Schlussfolgerungen

- Zusammenfassung und Ergebnis
- Hinweise zum Auftrag
- Wörtliche Wiedergabe der Beweisfragen unerlässlich bzw. bei umfangreichen Aufträgen Verweis auf beigefügten Auftrag/Beweisbeschluss!
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers festhalten!
- Klarstellungen und Änderungen dokumentieren!
- Hinweise zu Anknüpfungstatsachen Akten nicht abschreiben!
- Tatsachen, die nach Weisung des Auftraggebers zugrunde zu legen sind, als solche kennzeichnen (Verantwortung des Auftraggebers!).
- Hinweise zu den Untersuchungen
- Die angewandten Erfahrungssätze und Methoden, ihre Akzeptanz und Genauigkeit darlegen! Wenn sie in der Fachwelt umstritten oder von Beteiligten angezweifelt sind: Damit auseinandersetzen!
- Über die Heranziehung anderer Rechenschaft ablegen!
- Hinweise zu den Schlussfolgerungen
- Nicht vom gesicherten Tatsachenfundament „abheben“
- Keine wissenschaftliche Arbeit, aber Auseinandersetzung mit umstrittenen Methoden und Theorien nicht scheuen, wenn diese sich auf das Ergebnis des Gutachtens auswirken können
- Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Hinweise zum Ergebnis Knappe, präzise, sachliche Zusammenfassung!
- Verständliche Darstellung, die für Fachkundige wie Nichtkundige, Beteiligte wie Dritte nachvollziehbar ist!
- Klare sachliche Antworten auf die Beweisfragen! Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten dabei unbedingt offenbaren!
- Formaler Abschluss Erklärung, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet ist, ist nicht notwendig (Eidliche oder eidesstattliche Versicherung nur auf richterliches Verlangen!).
- Eigenhändige Unterschrift und (Rund-)Stempel (bei elektronischer Übermittlung qualifizierte elektronische Signatur)
- Fristgerechte Ablieferung der vereinbarten Ausfertigungen!

Auch von anderen Seiten wird das Gutachten geprüft. Im folgenden Teil wird eine Anwaltliche Checkliste vorgestellt. Die gelisteten Dinge werden von Anwälten geprüft. Gutachter sollten sich diesen Punkten bewusst sein und entsprechend der Liste ihr Gutachten optimieren bzw. die Inhalte während ihrer Arbeit berücksichtigen. [9]

- Ist das Gutachten plausibel, folgerichtig und schlüssig oder hat es Widersprüche?
- Welche Methoden hat der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens angewandt?
- Handelt es sich um fachlich anerkannte Methoden oder hat der Sachverständige gegebenenfalls noch nicht allgemein anerkannte Methoden angewandt?
- Hat der Sachverständige die erforderliche wissenschaftliche Autorität?
- Ist der Sachverständige einer bestimmten „Schule“ zuzuordnen und gibt es an dieser fachliche Kritik?
- Hat sich der Sachverständige an sein Aufgabengebiet gehalten oder hat er sich Kompetenzen angemaß, die nicht zu seinem Fachgebiet zählen?
- Nimmt der Sachverständige zu Rechtsfragen Stellung?
- Ergeben sich aus dem Gutachten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen?

- Sind Besonderheiten in der Person des zu Untersuchenden ausreichend beachtet worden (insbesondere bei fremdsprachigen Zeugen z.B.)?
- Sind Mindeststandards eingehalten worden?
- Wie viele Stunden hat er wofür dem Gericht gegenüber abgerechnet (in die Akte schauen)?
- Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
- Welche spezielle Ausbildung für den Auftrag hat der Sachverständige?
- Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
- Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
- Ist er fähig schwieriges Wissen eingängig darzustellen?
- Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
- Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
- Hat der SV zu Rechtsfragen Stellung genommen?
- In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert?
- Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
- Wie drückt sich der SV im Gutachten aus?
- Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
- Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar/nachprüfbar dargestellt?
- Welche Methoden hat der SV angewandt?
- Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
- Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
- Existiert ein Literaturverzeichnis?

5.6 Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf das vorläufige Gutachten und den Gutachter

Das Gericht muss dem Sachverständigen einen genauen Auftrag mit Fragestellung und Materialien (in der Regel die Ermittlungsakte) geben. Das Gericht muss insbesondere die Anknüpfungstatsachen, die sich aus den Akten ergebenden Tatsachen, dem Sachverständigen mitteilen, so dass dieser in die Lage versetzt wird mit seinem Sachverstand sich an die Beantwortung der vom Gericht gestellten Frage zu machen und anhand der Anknüpfungstatsachen die Befundtatsachen erhebt. Befundtatsachen sind Tatsachen, die sich aus der Expertise des Sachverständigen ergeben. Sollte er dabei, insbesondere durch die Exploration mit dem Angeklagten, zum Tatgeschehen etwas erfahren, würde es sich dabei begrifflich um Zusatztatsachen handeln. Als Sachverständiger kann man auf die Einsicht in Anknüpfungstatsachen bestehen.

Bei Zusatztatsachen ist es so, dass der Sachverständige (insbesondere der Gerichtssachverständige) den Angeklagten in der Regel darüber belehrt, dass er Gehilfe des Gerichtes ist und insoweit keine Schweigeverpflichtung hat. Somit muss er alles, was zur Tat gesagt wird, weitertragen. Was bei Befragung von Sachverständigen hinsichtlich der zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen sehr oft möglich ist: Die Sachverständigen legen meist den Sachverhalt der Anklage zu Grunde. Wenn man nun also den Sachverhalt ändert/die Anknüpfungstatsachen ändert, dann kann man den Sachverständigen sehr wohl fragen, ob sich dann auch die Befundtatsachen ändern würden. Die Frage „Was wäre, wenn?“ ist gerade in der Sachverständigenbefragung sehr wichtig.

Eine sehr gute, kurze Schilderung für eine mögliche Herangehensweise an die Ermittlungsakten und die Sachbeweise gibt Prüfer („Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung“, ehem. Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin). Er weist insbesondere darauf hin, dass die Verteidigung nach dem

Zusammenstellen aller konkret möglichen Hypothesen zum Tathergang die Ergebnisse des Gutachtens hinnehmen und prüfen sollte, ob dann wirklich nur noch belastende Tathypothesen möglich sind oder nicht immer noch entlastende. Prüfer wundert sich über Rücksichtnahmen bei der Befragung. Das konkrete Stellen dieser Fragen ist besser als das Nichtstellen von Fragen. Hier geht es nun um die Vorbereitung auf das Gutachten des SV und den Umgang mit ihm.

Tsambikakis [11] fasst dies zusammen: „Der Sachverständige kann oft eine beherrschende Stellung im Verfahren bekommen. Fälle von fehlerhaften Gutachten sind bekannt. Sie führten zu falschen Urteilen. Der SV programmiert die richterliche Entscheidung vor und oft genug erlangt er eine geradezu verfahrensbeherrschende Rolle. Fehlerhafte Gutachten führen zu falschen Urteilen. Deshalb ist Kontrolle wichtig. Effiziente Strafverteidigung setzt sehr früh an und ein: Bei der Auswahl des Sachverständigen, bei der Definition des Gutachtauftrages und bei der Generierung der Anknüpfungstatsachen. Danach müssen die durch den späten Zeitpunkt limitierten Gestaltungsmöglichkeiten bei der Befragung des Sachverständigen ausgeschöpft werden.“ [11, S. 2945]

Grob können folgende Varianten gebildet werden [9]:

Gutachten	qualitativ gut	qualitativ schlecht
entspricht der Verteidigungsstrategie	Kaum Verteidigungsaktivität (es gibt nichts zu verbessern/kann nur schlechter werden)	Vorbereitung zielt auf die Qualitätsverbesserung des Gutachtens (es soll auf jeden Fall vom Ergebnis hergehalten werden)
widerspricht der Verteidigungsstrategie	Schwerpunkt liegt hier bei der Suche nach alternativen Anknüpfungstatsachen und der Kontrolle der Unvoreingenommenheit des Sachverständigen	Mängel des Gutachtens aufdecken, hilfswise alternative Anknüpfungstatsachen suchen und Kontrolle der Unvoreingenommenheit

Bei einem widersprechenden, qualitativ guten Gutachten stehen zunächst inhaltliche, fachliche Fragen im Vordergrund. Das Verteidigungsziel dürfte erreicht sein, wenn der Sachverständige nicht mehr an seiner ursprünglichen Meinung festhält. Die Aufgabe des Verteidigers besteht eher darin, dass der Sachverständige die gutachterliche Aussage nicht verifizieren kann, als darin, dass er sie falsifizieren müsste. Bleibt der Sachverständige inhaltlich bei seinen Ausführungen, ist eine allgemeine Qualitätsprüfung anhand wissenschaftstheoretisch anerkannter Kriterien erforderlich: [11, S. 2949]

- Hat der Sachverständige wissenschaftliche Mindeststandards eingehalten?
- Hat der Sachverständige inhaltlich sein Fachgebiet verlassen?
- Verfügt er innerhalb seines Fachgebiets über spezifische Fertigkeiten, die er vernünftigerweise zur Gutachtenerstellung benötigt?
- Ist der Gutachter unvoreingenommen?
- Welche Anknüpfungstatsachen sind zugrunde gelegt?
- Sind die Rechtsfragen abgeschichtet worden?

5.7 Das vorbereitende Gutachten

Zum Studium des Gutachtens gehört das genaue Erfassen der Aufgabe und des rechtlichen Kontextes. Rechtsfragen müssen vollständig durchdrungen werden. Die Gutachtenlektüre ist erst abgeschlossen, wenn der Text terminologisch und inhaltlich verstanden ist. Gefordert ist eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gutachten. Unverständnis deutet auf zwei Dinge hin. Voraussichtlich haben auch die anderen Verfahrensbeteiligten das Gutachten nicht verstanden und der Sachverständige genügt seiner Aufgabe nicht. Er kann Sachfragen nicht nachvollziehbar darstellen. Insbesondere muss auch das Gericht selbständig würdigen und das im Urteil darstellen. [11, S. 2951]

Hierzu kann auch aus praktischer Erfahrung der Aufsatz von Birkhoff [12] folgenden Inhalts betrachtet werden: Nach Auswahl des SV darf der Verteidiger Gespräche mit ihm führen, insb. wenn in den Akten für den Mandanten sprechende Informationen nicht enthalten sind. Der Mandant ist darauf vorzubereiten, dass der SV kein Freund ist. Er ist gegebenenfalls zur Weiterleitung der Zusatztatsachen verpflichtet. Oft ist wohl dosierte Zerknirschung und differenzierte Darlegung der psycho-emotionalen Lage zu empfehlen. Die Plausibilitätskontrolle des Gutachtens ist zunächst nach dem Mandanteninteresse auszurichten (s.o. Strategie). Bei ungünstigen Gutachten fehlt laut Detter [13] den meisten Verteidigern für die Plausibilitätskontrolle das Rüstzeug. Es sind die Vorgaben der Rechtsprechung nebst kritischer Würdigung zu eruieren, das Gutachten ist anhand der Rechtsprechungskriterien und inhaltlicher Punkte gründlich durchzuarbeiten. Die Anhörung ist ernst zu nehmen und nicht nur als lästige Pflichtübung anzusehen.

Inhaltliche Kontrolle

Die inhaltliche Kontrolle erfolgt in erster Linie durch wissenschaftliche Mindeststandards und vollzieht sich zum einen in der Sache und zum anderen in der Person [11, S. 2952-2957]. Dabei sind spezielle Methodiken als Standard zu beachten. Der Sachverständige übermittelt in erster Linie Sachkunde oder wendet diese an. Er unterscheidet sich vom Zeugen durch seine prinzipielle Austauschbarkeit. Hier gibt es zum einen die jeweiligen Informationen der jeweiligen Fachrichtung. Allgemein kann die Qualität von Gutachten durch die zwei zentralen Kriterien Transparenz und wissenschaftliche Fundierung überprüft werden. Bei wissenschaftlichen Qualitätsdefiziten geht es regelmäßig um Zweifel an der Zuverlässigkeit (Reliabilität) und der Gültigkeit (Validität) bestimmter Untersuchungsergebnisse. Bei der Validität geht es um die Frage, ob ein Instrument oder Test misst, was es messen soll. Reliabilität meint die formale Genauigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen. Reliable wissenschaftliche Ergebnisse sind frei von Zufallsfehlern und immer wieder wiederholbar mit denselben Ergebnissen. Diese Gütekriterien gewährleisten die Qualität einer Untersuchung und stellen sicher, dass die Ergebnisse für die Wissenschaft gültig sind. Sind die Gütekriterien bei der Forschung erfüllt, können Daten guten Gewissens verwertet und verlässliche Erkenntnisse gewonnen werden. Die Untersuchungsergebnisse sind auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit zu untersuchen. Folgende Fragen stellen sich dabei:

- Wie gut bestätigt sind die zur Begründung herangezogenen Gesetzmäßigkeiten?
- Handelt es sich um deterministische Regeln oder um probabilistische Annahmen, die nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zutreffen?
- Gelten die betreffenden Gesetze universell oder nur innerhalb eines eingegrenzten Geltungsbereichs?
- Sind die Gesetze anwendbar, d.h. liegen die Beobachtungen innerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze?

Logische Korrektheit der Schlussfolgerungen

Sofern die Beobachtungen gesichert und die verwendeten Gesetze gültig und anwendbar sind, schließt sich die Frage an, ob die Ableitung der Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen mithilfe der Gesetze logisch, korrekt und ohne Widersprüche erfolgt. Es ist an sich schon schwierig aber noch viel schwieriger kann die Bewertung der logischen Korrektheit werden, wenn die betreffenden Gesetze nur probabilistisch sind. Hierfür muss bewertet werden,

- ob im Gutachten hinreichende Maßnahmen ergriffen wurden und die Zuverlässigkeit und Validität der diagnostischen Beobachtungen und Testergebnisse zu sichern und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ob die zugrunde gelegten Gesetze oder Annahmen gut bestätigt und ob sie überhaupt anwendbar sind.
- ob der zu beurteilende Sachverhalt ausreichend klargestellt wird.
- ob die logische und ggf. mathematische Basis der Schlussfolgerung verstanden und kompetent dargelegt wird

Jede Qualitätsüberprüfung eines Gutachtens bezieht sich auf drei Phasen methodischer Probleme:

- Sicherung von Reliabilität und Validität der diagnostischen Beobachtung
- Berechnung der Anwendbarkeit von Gesetzesannahmen
- Optimierung der Schlussfolgerungen und Vermeidung logischer Fehler

Dabei sind die Bewertungskriterien bzw. Ansprüche, die bereits aufgelistet worden, sehr hilfreich. Sie legen bei Erfüllung die qualitative Grundlage.

5.8 Mögliche Themen der Befragung des Sachverständigen

Die Verteidigung ist in der Regel als letztes bei der Befragung dran. Einen Vorsprung kann man sich verschaffen, indem man hervorragend vorbereitet ist. Der Verteidiger kann auf den Mandanten als eigene Informationsquelle zurückgreifen. „Hat der Vorsitzende dem Verteidiger das Fragerecht eingeräumt, darf er es ihm nicht mehr ohne sachlichen Grund entziehen. Der gesetzliche Anspruch auf Befragung einer Auskunftsperson kann nur dann sinnvoll und effektiv ausgeübt werden, wenn Gelegenheit besteht, alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen. Gegen den Willen des Verteidigers darf seine Befragung deshalb weder unterbrochen noch einem anderen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Zwischenfragen eingeräumt werden.“ (Leitsatz einer Entscheidung des OLG Hamm, Beschluss vom 07.06.1993, 2 Ss 207/93, in Strafverteidiger 1993, 462). Ebenso ist das Ansinnen, der Verteidiger möge den Sinn der Frage erläutern, deren Erheblichkeit nicht ersichtlich sei, zurückzuweisen. Das Gericht soll sich ein Urteil über die Erheblichkeit erst bilden, wenn es die Antwort gehört hat (siehe BGH vom 22.04.1952, 1 StR 96/52, in der amtlichen Sammlung BGHSt 2, 284 (Leitsatz), 288 (Begründung) oder BGH vom 07.11.1986 zum Az. 2 StR 499/86, in: StV 1987, 239, Leitsatz zu 2.). Der Verteidiger sollte keinen apologetischen Vernehmungsstil pflegen, bei dem Fragen begründet oder durch vorweggenommene Erklärung gerechtfertigt werden. Er sollte freundlich fragen und unter Umständen effektiv zu plötzlicher Schärfe greifen [14, 14, S. 53]. Will der Verteidiger etwas fragen, worauf er die Antwort nicht kennt, sollte er die Frage nicht frontal stellen, sondern sich langsam der eigentlichen Frage nähern [14, S. 55, 15]. So kann schon bei Vorfragen abgebrochen werden, ohne dass die übrigen mitbekommen, worauf die grundlegende Frage abzielte. [11, S. 2958-2962]

Man beachte, dass im Gegensatz zum Zeugen der Sachverständige forensisch erfahren und überdies Protektion seitens des Gerichts und der Staatsanwaltschaft gewohnt ist. In den Fachfragen hat er einen Vorteil und zu dem in Rede stehenden Lebenssachverhalt keine persönliche Beziehung oder spezifisch tatbezogenes Interesse. Erst mit dem Abschluss des Geschehens wird er mit den Vorgängen konfrontiert. Der Sachverständige hat eine Tendenz zur Aufrechterhaltung einmal geäußerter Beurteilungen. Er möchte seine Reputation erhalten und ist möglicherweise auf forensische Gutachtenaufträge finanziell angewiesen.

Anknüpfungstatsachen

Hier sollte wenn möglich schon bei Gutachtenerteilung der Verteidiger einwirken, spätestens in der Befragung des Sachverständigen, z.B. durch Einlassung eines neuen Sachverhalts durch den Angeklagten. Er muss auch darauf hinwirken, dass Anknüpfungstatsachen, die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, nicht zugrunde gelegt werden dürfen.

Zur Kompetenz des Sachverständigen

Der Verteidiger hat die Aufgabe Fehler, Ungenauigkeiten und sonstige Mängel in der Gutachtenerstattung herauszuarbeiten. Hintergrund ist, dass das Gericht dann gem. § 83 Absatz 1 StPO ein weiteres Gutachten einholen muss. Die Konfrontation mit dem SV ist nur so lange sinnvoll und angebracht, wie damit tatsächlich auch die richterliche Meinung positiv beeinflusst wird. Denn das Gericht muss dann eventuell einen weiteren SV hinzuziehen, ihm aber nicht inhaltlich folgen. Krekeler [16, S. 11] empfiehlt auf möglichst klaren und eindeutigen Feststellungen zu bestehen und im Zweifel wörtliche Protokollierung zu beantragen.

Weitere prozessuale Schritte

Ein weiterer Schritt ist das Einfordern richterlichen Leitung. Das kann bei Überschreitung der Grenzen des Gutachtenauftrags durch den Sachverständigen, zum Aufzeigen von Fehlern in einer Stellungnahme gemäß § 257 Abs. 2 StPO oder Widerspruch gegen die Verwertung des Gutachtens von Interesse sein. Auf die Vereidigung des SV besteht kein Anspruch, sie steht im Ermessen des Gerichtes (§ 79 Abs. 1 StPO). Eventuell den Antrag auf Protokollierung wesentlicher Teile des Gutachtens stellen. Im Übrigen sei auf die Instrumente nach der StPO verwiesen (siehe 5.9).

Vorgehensweise der Verteidigung bei Vorbereitung auf die Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen

Es wird hier eine strukturiert chronologische Struktur gewählt, nämlich ab Idee der Beauftragung bis zur Hauptverhandlung.

- War ein Gutachten nötig (eigene Sachkunde des Gerichts)?
- Wie wurde ausgewählt (eventuell falsch bzw. Rückgewinnung der "Gleichberechtigung" im Gerichtssaal, die Beteiligten vorher angehört?)
- Wer wurde ausgewählt (persönlich und fachlich geeignet/befangen etc.)?
- Wie wurde zwischen Sachverständigem und Gericht bzw. den Beteiligten kommuniziert?

- Der gerichtliche Auftrag (Inhalt/Geld/Fristen/Material für den Auftrag/Hinweis auf Anknüpfungstatsachen, extra Hinweis darauf oder einfach nur Akte übersandt)
- Durchführung des Auftrages (Ortstermin, Gespräche, Belehrungen/selbst Material recherchiert, ohne Ermächtigung des Gerichts/Auftragsüberschreitung/Jagdeifer, Gehilfen, die mehr machen als erlaubt)
- Zum vorläufigen schriftlichen Gutachten (Auftragsbeschreibung, Anknüpfungstatsachen, Quellen, Beschreibung seiner Tätigkeit, Aufbau des Gutachtens, gedankliche Klarheit, Vorurteile, fachkompetent für diese Frage, Auftrag überschritten)
- Prüfung des Gutachtens auf Plausibilität
- "Todsünden" des SV erkennbar

Je nach Strategie und Erkenntnissen bei der Überprüfung kann das dann dazu führen, dass die verschiedenen Instrumente der StPO eingesetzt werden.

5.9 Rechtliche Instrumente nach der Strafprozessordnung

Rechtliche Instrumente können hier sein:

- Befragung und Störungen in der Hauptverhandlung
- Befangenheit und „Todsünden“ des SV
- Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht (§ 76 Abs. 1 S. 2 StPO)
- Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens
- Selbstladerecht
- Nennung weiterer möglicher Sanktionen gegen den SV

Der Vorsitzende Richter ist der Verhandlungsleiter, er hat das Hausrecht und ist nach der StPO der „Chef“ in der Verhandlung (s. § 238 Absatz 1 StPO). Da das Gericht auch das Urteil fällt, muss es überzeugt werden. Ansprechpartner für Fragen ist also der vorsitzende Richter für den Sachverständigen. In der Regel wird nach der mündlichen Erstattung des Gutachtens durch den SV das Gericht zunächst durch den Vorsitzenden mit der Befragung beginnen. Dann folgt die Staatsanwaltschaft und die Nebenklage. Letztlich die Verteidigung (§ 240 StPO). Wenn das Recht der Befragung einem Beteiligten eingeräumt wurde, kann er es ungestört ausüben. wobei das Recht auf Zwischenfragen anderer Beteiligter entfällt (OLG Hamm vom 14.01.1993, 1 Ws 727/92, in: Strafverteidiger 1993,462). Das Gericht wird, wenn es das Gutachten zwingend im Urteil darstellen muss, insbesondere Fragen stellen, die der Umsetzung in das Urteil dienen. Das bezieht sich auf die Anknüpfungstatsachen, die Erfahrungssätze, deren Quelle, das methodische Vorgehen und die Schlussfolgerungen. Es kann sein, dass das Gericht mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist und deshalb mehr fragt. Anwendbar sind für die Befragung des Sachverständigen die Regelungen zu den Frage- und Beanstandungsrechten gem. §§ 240 ff. StPO. Der SV muss auf zulässige Fragen antworten. Bei anderen kann er den Vorsitzenden bitten diese nicht beantworten zu müssen. Zulässig sind alle Fragen, die mit dem SV und dessen Gutachten in Zusammenhang stehen und aufgefächert wurden.

Das Fragerecht kann beanstandet und die konkrete Frage vom Vorsitzenden zurückgewiesen, wenn diese nicht zulässig ist. Ebenso kann dem Fragenden das Fragerecht bei Missbrauch vom Vorsitzenden entzogen werden (§ 241 StPO). Dann kann derjenige, dessen Fragerecht beschnitten wurde, einen Gerichtsbeschluss hierüber beantragen (§§ 242, 238 Abs. 2 StPO). Aufgrund des hohen Aufwands bei Durchsetzung der Regularien werden diese teilweise nicht angewendet.

Zu den unzulässigen Fragen zählen Fragen, die:

- fernab vom Beweisthema sind
- bereits beantwortet wurden
- rechtliche Umstände betreffen
- suggestive oder Fangfragen sind
- ehrverletzend sind

In solchen Fällen sollte sich der SV immer an den Vorsitzenden wenden und ihn um eine entsprechende Behandlung bitten. Bei unangenehmen Fragen sollte ein Sachverständiger stets Professionalität wahren, bei Unklarheiten nachfragen und sich auch Fehler zugestehen. Beim Zurückweisen einer Frage durch den Vorsitzenden sollte der Fragende erklären, worauf die Frage abzielt. Das Fragerecht wird von einer Seite ausgeübt. Der Sachverständige sollte keine Fragen stellen, außer Verständnisfragen.

„Todsünden“ des Sachverständigen

Die „Todsünden“ wurden bereits einige Male erwähnt. Viele von ihnen ergeben sich bereits aus den Fällen zur Ablehnung des Sachverständigen. In der Literatur werden folgende Themenkomplexe aufgezählt [10, S. 385-394]:

- Fachliche Eitelkeit
- Unzulässige Delegation der Verantwortung
- Unzulässige Amtsermittlung nach Art eines Hilfssheriffs
- Fehlende Kommunikation mit dem Gericht
- Überforderung des richterlichen Verständnisses
 - o Formeln unvollständig/nicht erläutert
 - o Fachbegriffe nicht erläutert
 - o Erfahrungssätze nicht belegt
 - o Schlussfolgerungen in zu großen Schritten
- Unzulässige Ausflüge in rechtliche Fragen
- Irreführende Gutachten
 - o Zusammenfassung stimmt mit Ausführungen nicht überein
 - o Schlussfolgerungen sind sehr überzeugend, Tatsachengrundlage nicht
 - o Unterscheidung zwischen Schätzungen und exakten Werten nicht genau
 - o ungenaue Angabe der Stufe der Wahrscheinlichkeit

5.10 Durch Sachverständige bedingte Fehltritte

Zitat aus einem Aufsatz zum Thema „Ein Fehltritte- und Wiederaufnahmeprojekt in Deutschland“ (aus StraFo 2021, 89):

„In jüngerer Zeit ist etwas Bewegung gekommen in diesen Hinterhof der Strafjustiz. Die Dissertationen von Böhme (2015) und Dunkel (2019) befassen sich mit dem strafgerichtlichen Fehltritte bzw. mit Fehlentscheidungen in der Justiz. Arnemanns Dissertation (2019) untersucht Defizite der Wiederaufnahme im Strafverfahren. Im Strafverteidiger 2020, 52 ff. wurden die Ergebnisse einer Untersuchung von Kemme und Dunkel über Strafbefehl und Fehltritte publiziert. Ein Forschungsprojekt der ProfessorInnen Bliesener, Altenhain und Volbert befasst sich mit „Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren“.

Fehlurteilsforschung typologisiert in der Regel die Fehlerquellen nach den handelnden Personen, Beweismitteln und den fälschlichen Vorgängen (z.B. falsche Wiedererkennung, falsches Geständnis). Die Gründe für Fehler können systematisiert werden und im mangelnden Fachwissen und dessen Anwendung oder in Bestätigungsfehlern, Rückschaufehlern oder Darstellungsfehlern liegen.

Für den Beweis eines Sachverständigen können folgende Gefahren bestehen:

- Sachkunde (mangelndes Wissen)
- Unabhängigkeit/Unparteilichkeit [17, S. 59-86]
- Mangelnde Sachverhaltsermittlung
- Neugierig und offen bleiben und Unsicherheiten offen zugeben (z.B. auch im schriftlichen Gutachten mit einem Kapitel „Was spricht gegen meine Bewertung?“)
- zu geringe Standhaftigkeit gegenüber kritischen Fragen zum gestellten Gutachten

5.11 Stil und Auftreten des Sachverständigen und des Gutachtens

Schriftliche Gutachten sind Fachtexte für außerfachliche Adressaten wie Juristen, Schöffen, Angeklagte, Geschädigte oder Zuhörer. Dabei können Probleme in der Verständlichkeit auftreten. Oft sind diese der Unwissenheit vieler in bestimmten Fachgebieten geschuldet. Merkmale der Verständlichkeit haben Langer, Schulz von Thun et al. festgehalten [18]:

- Einfachheit (kurze, präzise Wortwahl und Sätze, keine Fremdwörter)
- Gliederung/Ordnung (roter Faden)
- Kurze, prägnante Sätze
- anschauliche Zusätze

Bevor das Gutachten begonnen wird, sollten einige Grundfragen geklärt werden:

- Ziel des Gutachtens
- Zielgruppe einkreisen
- Niveau festlegen
- Vokabular anpassen
- Schreiben üben

„Das Beste, ja einzig anwendbare interdisziplinäre sprachliche Verständigungsmittel ist die bewusst gehandhabte Umgangssprache.“ Das sagt Pörksen und gibt dazu folgende Ausführung: „Ich muss umgangssprachliche Worte so verwenden, wie dies der Umgangssprache entspricht. Ich muss auf Fachausdrücke verzichten, die in meiner Fachsprache etwas anderes bedeuten als in der Umgangssprache. Der Wissenschaftler trägt kaum je eine größere Verantwortung gegenüber der Nachwelt, als wenn er einen neu aufgetauchten Tatbestand mit einem neuen oder neu definierten wissenschaftlichen Fachausdruck zu belegen hat.“ [20, S. 12]

Ergänzend dazu hat Schmuck zehn Tipps für klares Deutsch formuliert, welche das Gutachten sprachlich aufwerten [19]:

1. Das Wichtigste nach vorn
2. Überflüssiges weglassen
3. Vorsicht mit Adjektiven
4. Kein Nominalstil, sondern kräftige Verben
5. Viel Aktiv, wenig Passiv
6. Hauptsachen in Hauptsätze, Nebensachen in Nebensätze
7. Kurze Hauptsätze, wenig Nebensätze, keine Schachtelsätze
8. Konkret, nicht abstrakt erzählen
9. Positive Begriffe, keine Verneinungen
10. Wenige Fremdwörter und Fachbegriffe

Weiterhin führt Röth [21] aus: Das Stichwort ist „Kommunikation“. Die beteiligten Juristen sind alle Akademiker und oft nicht naturwissenschaftlich grundgebildet. Die Schöffen kennen das schriftliche Gutachten meistens nicht. Versuchen Sie Ihr Gutachten so zu erstatten, dass alle Beteiligten nachvollziehen können, welche Methoden angewandt wurden und welche Erkenntnisse damit gewonnen wurden. Die Unterstützung durch visuelle Darstellungen hilft nichtfachkundigen Dritten das Gutachten zu verstehen.

Ein Gutachten sollte aus kurzen Sätzen mit einfachen Worten bestehen. Fremdwörter und Fachterminologie sind zu vermeiden. Wirkungszusammenhänge sollten einfach dargestellt und erläutert werden. Es empfiehlt sich Bücher mit dem Fokus auf Stil und Rhythmus zu konsultieren.

Neben der reinen Verschriftung des Gutachtens sollte dieses vor Gericht passend präsentiert werden. Offenes, einfaches und fachlich angemessenes Präsentieren sind dem reinen Präsentieren fachlicher Materie stets vorzuziehen. Dabei sollte Sicherheit im Auftreten und Sicherheit im Fachgebiet herrschen, aber zu keinem Zeitpunkt ein überhebliches Bild des Sachverständigen entstehen [22, S. 237 ff.]. [21, S. 81]

Literatur

- [1] V. Epping und S. Lenz, *Grundrechte*, 5. Aufl. Berlin: Springer, 2012.
- [2] U. Di Fabio, *Grundgesetz: Mit Menschenrechtskonvention, Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteiengesetz, Untersuchungsausschussgesetz, Gesetz über den Petitionsausschuss, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union : Textausgabe*, 49. Aufl. München: dtv, 2018.
- [3] U. Battis und C. Gusy, *Einführung in das Staatsrecht*, 6. Aufl. Berlin, Boston: De Gruyter, 2018.
- [4] L. Alexy, A. Fisahn, S. Hähnchen, T. Mushoff und U. Trepte, *Das Rechtslexikon: Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge*. Bonn: Dietz J H, 2019.
- [5] Prof. Dr. C.-F. Stuckenberg, *Überblick Strafprozeß: Gerichtsaufbau und Instanzenzug in Strafsachen (Erwachsenenstrafrecht), Übersicht über den Gang des Strafverfahrens, Gang der Hauptverhandlung*. [Online] Verfügbar unter: https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Stuckenberg/Materialien/UEberblick_Strafprozess.pdf.
- [6] H.-J. Kerner, Hg., *Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962 - 2003*. Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg, 2004.
- [7] W. Bayerlein, Hg., *Praxishandbuch Sachverständigenrecht*, 4. Aufl. München: Beck, 2008.
- [8] M. Neidert, „Art. Sachverständige“ in *HRG*, 1990, S 1251-1253.
- [9] Rechtsanwaltssozietät Liebert & Röth, *Sachverständige im Strafverfahren in Deutschland: Hinweise zu praktisch wichtigen Bereichen für Verteidiger und Verletztenvertreter*. [Online] Verfügbar unter: <https://www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/strafrecht/218-sachverstaendige-im-strafverfahren-in-deutschland>.
- [10] W. Bayerlein, *"Todsünden" des Sachverständigen*, 6. Aufl. Köln: IfS, 2017.
- [11] Tsambikakis, „Technik der Befragung von Sachverständigen“ in *Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung*, hrsg. von Widmaier, Müller und Schlothauer.
- [12] H. Birkhoff, „Probleme des Strafverteidigers mit Prognosegutachten“ in (*Strafverteidigerforum*=) *StraFo* 2001, S. 401–406.
- [13] K. Detter, „Der Sachverständige im Strafprozess“ in *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, J. Bockemühl, Hg., 7 Aufl., Köln, 2018, S. 1672–1735.
- [14] F. Salditt, *Die Befragung von Zeugen durch den Verteidiger: in: StraFO 1992*.
- [15] F. Salditt, *Der Verteidiger vernimmt Zeugen: was britische Handbücher raten: in: Strafverteidiger 1988*.
- [16] W. Krekeler, *Strafverteidigung mit und gegen einen Sachverständigen: in: StraFO 1996*.
- [17] C. Hirschi, *Skandalexperthen – Expertenskandale: Zur Geschichte eines Gegenwartsproblems*, 1. Aufl., 1999.
- [18] I. Langer, F. Schulz von Thun und R. Tausch, *Sich verständlich ausdrücken*, 11. Aufl. München, Basel: Reinhardt, 2019.
- [19] M. Schmuck, *Deutsch für Juristen: Vom Schwulst zur klaren Formulierung*, 5. Aufl. Köln: Otto Schmidt, 2021.
- [20] U. Pörksen, *Wissenschaftssprache -Umgangssprache - Politikberatung: Referat vom 15.10.2014*, Sprache der Wissenschaft -Sprache der Politikberatung Vermittlungsprozesse zwischen Wissenschaft und Politik.
- [21] Thomas Röth, *Der gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren der Bundesrepublik Deutschland: Einführung in die (insbesondere rechtlichen) Grundlagen sowie Beschreibung der praktischen Vorgehensweisen der prozessbeteiligten Juristen (insbesondere der Verteidigung) im Hinblick auf den Sachverständigen und dessen Gutachten*.
- [22] J. Robins, *The magnificent Spilbury and the case of the Brides in the Bath*.

Anmerkung

Dieser Lehrbrief wurde für die Studierenden der Sachverständigenausbildung gemäß ADiF/AFOS im Rahmen des Moduls „Rechtsgrundlagen I“ erstellt. Das Dokument darf nicht außerhalb dieses Rahmens verbreitet, verwendet oder veröffentlicht werden.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Quellenangaben nicht vollständig sind. Inhalte dieses Dokuments sind aus verschiedenen öffentlichen Quellen zusammengetragen.